

Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG). Totalrevision

Datum RR-Sitzung: 15. November 2023
Direktion: DIJ
Geschäftsnummer: 2019.JGK.8023
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Allgemeine Bemerkungen	3
Gesetz	48
Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision.....	48
Artikel 1.....	49
Artikel 2.....	53
Artikel 3.....	57
Artikel 4.....	61
Artikel 5.....	65
Artikel 6.....	67

Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Artikel 7.....	81
Artikel 8.....	83
Artikel 10.....	84
Artikel 11.....	85
Vortrag	86
Kapitel 1 bis 5 (Zusammenfassung, Ausgangslage und Auftrag, Grundzüge, Erlassform, Rechtsvergleich)	86
Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)	88
Kapitel 7 bis 11 (Verhältnis zu Richtlinien Regierungspolitik, Auswirkungen).....	92
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft).....	93

Allgemeine Bemerkungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Bemerkungen		
61256	Einwohnergemeinde Rümendingen Gemeinderat 3472 Wynigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit im Gemeindefusionsgesetz wird befürwortet. - Die Ergebnisse der Workshops wurden in den Zielbildern nur so weit berücksichtigt, wie sie den Vorstellungen des Kantons entsprechen – in die Visualisierungen sind nur die Rückmeldungen aus Städten oder grösseren Gemeinden eingeflossen, welche eine ähnliche Stossrichtung wie der Kanton befürworten. Aufgrund dieser sehr selektiven, nicht repräsentativen Umsetzung der Workshop-Ergebnisse können die Zielbilder nicht als Ergebnis des partizipativen Prozesses bezeichnet werden - Die Anforderungen und Erwartungen an das Zielbild enthalten teils fragwürdige oder widersprüchliche Aussagen. Es trifft nicht zu, dass die Handlungsoptionen der kleineren mit den Zielbildern Gemeinden gestärkt werden - die bestehende Situation ohne kantonale Fusionsvorgaben lässt für die Gemeinden am meisten Handlungsoptionen offen. - Durch die Fixierung eines Zielbilds werden Ideen "über den Tellerrand hinaus", z. B. Fusionen mit benachbarten Gemeinden aus anderen Verwaltungskreisen, erschwert. - Es fehlt ein Zielbild, welches sich daran orientiert welche Gemeinden schon jetzt intensiv zusammenarbeiten. - Bei der "kleinräumigen Fusion" ist im unteren Emmental eine Fusion von 12 Gemeinden dargestellt. Diese 12 Gemeinden pflegen derzeit keine flächendeckende Zusammenarbeit. Es ist aber eine Trennung von Gemeinden mit bestehender interkommunaler Zusammenarbeit (z. B. Wynigen/Heimiswil/Affoltern – gemäss Zielbild zukünftig in drei verschiedenen Gebilden) vorgesehen. Die neue "kleinräumige" Gemeinde im unteren Emmental hätte mehr als 16'000 Einwohner, womit Gemeindeversammlungen nicht mehr sinnvoll wären, obwohl dies den Gemeinden wichtig ist. - Die kritischen Voten zum Nutzen von Fusionen, u. a. das erfahrungsgemäss kaum vorhandene Sparpotential, werden im Bericht zum Ergebnis des Workshop-Verfahrens nicht ausreichend wiedergegeben. - Der Status Quo als mehrfach genannte bevorzugte Variante ist nicht dargestellt. Ebenfalls nicht visualisiert sind, mit wenigen Ausnahmen (im oberen Emmental), die im Workshop genannten Lösungsvarianten mit 2-3 Gemeinden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		Die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen pflegen eine langjährige, verwaltungskreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Schule. Wenn im Gebiet dieser drei Gemeinden zukünftig Fusionen nur innerhalb der Grenzen des Verwaltungskreises möglich sein sollten, würde dies die bestehende Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Schule in Frage stellen.
58802	Gemeinde Köniz Gemeinderat 3098 Köniz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Köniz unterstützt die Zielsetzungen und die Stossrichtungen der Revision (Zielsetzung Weiterentwicklung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden; Gezielter Mitteleinsatz mittels Förderung strategischer Gemeindefusionen; Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen mit einer finanziellen Basis-Unterstützung sowie einem Beratungsangebot und bestehenden Materialien; Prämisse der Freiwilligkeit; Bottom-up Ansatz). - Der Fokus der Fusionsförderung sollte aber stärker auf die Förderung von Zusammenschlüssen von Kleinstgemeinden gelegt werden, bei welchen die Sicherstellung der verschiedenen und immer komplexer werdenden Aufgaben und Leistungen effektiv ein Problem darstellt. <p>Die Gemeinde Köniz kann ihre Aufgaben gut und effizient wahrnehmen. Je nach Bedarf arbeitet die Gemeinde Köniz mit Nachbar- und Regionsgemeinden in diversen Bereichen zusammen (Wasserversorgung, Schulen, Sozialdienste, Steuerverwaltung, Zivilschutz, Verkehr, etc.) und nimmt dabei häufig die Rolle eines regionalen Zentrums wahr. Gleichzeitig hat Köniz eine sehr enge und effiziente Zusammenarbeit mit der Stadt Bern (Sporthallen, Abfallentsorgung, Verkehr, Schulen etc.). Oberstes Ziel ist in allen Fällen, für konkrete Anliegen gemeinsame wirksame und effiziente Lösungen zu erreichen. Für Köniz stellt sich die Frage einer Fusion mit Nachbargemeinden zurzeit nicht.</p>
61822	Einwohnergemeinde Aarberg Präsidialabteilung 3270 Aarberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Begrüssung Totalrevision GFG mit systematischer Zusammenfassung und gewissen formalen Klärungen und Präzisierungen.</p> <p>Absolute Grenze von 1000 Personen kann Gefahr schaffen, dass sinnvolle Kleinfusionen nicht zustande kommen.</p> <p>Keine Einwände gegen Einführung Zentrumsbonus.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Anregung, in Art. 6 eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, die es den Regionen ermöglicht, zusätzlich zu den Zentrumsgemeinden gemäss kant. Richtplan weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu bezeichnen. (zusätzlich: Hinweis auf Kriterien nach RGSK)</p> <p>Einzelne inhaltliche Bemerkungen zu Gemeinden mit Zentrumsfunktion in Region Biel-Seeland</p> <p>Bedauern, dass Revision keine Regelungen hinsichtlich Förderung von IKZ enthält!</p>
58006	<p>Einwohnergemeinde Neuenegg</p> <p>Gemeinderat</p> <p>3176 Neuenegg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderats müsste die Initiative für eine Fusion von den fusionswilligen Gemeinden ausgehen. Ein Zwang, z.B. durch den Kanton, sollte nur angewendet werden, wenn eine Gemeinde über längere Zeit ihren Pflichten nicht mehr selbständig nachkommen kann (z.B. bezüglich der Besetzung von Ämtern oder der Erfüllung von Gemeindeaufgaben).</p> <p>Fusionen sollten, wenn immer möglich, auch geografisch Sinn ergeben.</p> <p>Grundsätzlich kann sich der Gemeinderat die Varianten I - Status quo und Variante II - Kleinräumige Reform sehr gut vorstellen. Die Varianten III - Grossräumige Reform und IV - Zentrumsstruktur erachtet der Gemeinderat, Stand heute, als zu visionär. Es sollte keine Verpflichtung geben, dass die grösseren Gemeinden, bezüglich möglicher Fusionsprojekte, proaktiv auf die kleineren Gemeinden zugehen müssen.</p>
61629	<p>Regionalkonferenz Emmental</p> <p>3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Das bestehende Instrumentarium zur Förderung von Gemeindefusionen im Kanton Bern soll weiterentwickelt und optimiert werden. Die Gesetzesänderung hat zum Ziel, Anreize für strategische Gemeindefusionen zu schaffen und die Finanzhilfen für Fusionsprojekte neu abzustufen. Mit dem neuen Zentrumsbonus sollen künftig grössere Beträge für Fusionen mit Zentrumsgemeinden ausgerichtet werden.</p> <p>Beurteilung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung und Anpassung des Gemeindefusionsgesetzes, da die heutige Gesetzesgrundlage unseres Erachtens verschiedene Unklarheiten umfasst. Der vorliegende Entwurf der Gesetzesänderung entspricht nach unserer Auffassung allerdings nicht der Diskussion und dem Fazit der Workshops mit den Emmentaler Gemeinden im Jahr 2021. Der entsprechende Bericht ist aus unserer Sicht tendenziös und unvollständig. Zudem wird der Inhalt der Diskussionen in völlig falscher Gewichtung wiedergegeben. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits mehrfach hingewiesen. An dem Workshop wurde von Gemeindevertreter:innen des Emmentals mehrfach unterstrichen, dass insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) gestärkt und gefördert werden muss, bevor eine Fusion zur Diskussion steht. Wir sind überzeugt, dass es die IKZ ermöglicht, Aufgaben in dafür optimalen Perimetern effizienter zu erfüllen. Ein Regionaler Sozialdienst ist bspw. in einem anderen Perimeter optimaler als eine Regionale Bauverwaltung im selben Perimeter. Eine Fusion als letzter politischer Prozess wird folgerichtig aus einer ausgebauten IKZ resultieren. Die Wirkungsziele gemäss Artikel 2 können in vielen Aufgaben via IKZ schneller und effizienter erreicht werden.</p> <p>Auf die IKZ wird jedoch im Gesetzesentwurf nicht eingegangen. Einzig im Kapitel 2.5.3 des Vortrags wird die Motion 136-2022 (zwischenzeitlich zurückgezogen), welche die IKZ fördern will, kurz erwähnt. Im Austausch mit anderen Regionen konnten wir feststellen, dass die Diskussionen bzw. die Forderungen in den Workshops vergleichbar sind. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Position der Region Emmental von weiteren Regionen getragen wird. Über die teilweise Abgabe von Kompetenzen und demokratischen Rechten durch die IKZ sind wir uns bewusst, dennoch werten wir die IKZ positiv.</p> <p>Wir sehen die Freiwilligkeit von Fusionen als Kernelement einer Gesetzesänderung. Es darf kein Zwang zur Fusion entstehen. Damit verbunden stellen wir auch die vom Kanton erarbeiteten Zielbilder für das Emmental in Frage. Diese wurden offensichtlich ohne fundierte Grundlagen im Rahmen der bereits genannten Workshops erstellt. Es wurden dabei weder demographische, wirtschaftliche noch raumplanerische Daten als Grundlage verwendet. In den Workshops wurde die Zweckmässigkeit der Zielbilder, wie auch deren Rechtmässigkeit für weitere Planungsschritte, in Frage gestellt. Umso erstaunlicher ist, dass diese Zielbilder als Grundlage für die vorliegende Gesetzesreform dienen sollen.</p> <p>Es kann nicht vom Kanton vorgegeben werden, in welche Richtung eine Gemeinde zu fusionieren hat. Zudem darf nicht von oben herab vorgeschrieben werden, wie die Fusionsförderräume auszusehen haben (Top-Down). Im Gegenteil, die Räume müssen sich nach unserer Überzeugung Bottom-Up entwickeln. Aus diesem Grund lehnen wir sämtliche Zielbilder für das Emmental ab. Fusionen müssen von den Gemeinden selbst gefordert und entwickelt werden. Der Kanton kann dabei auf Anfrage finanziell und fachlich Unterstützung leisten.</p> <p>Gemäss Entwurf der Gesetzesänderung soll ein Zentrumsbonus geschaffen werden. Wir stellen den Zentrumsbonus in Frage, da er Fusionen von kleinen Gemeinden erschwert, auch wenn diese strategisch sinnvoll wären. Aber auch für zwei</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>grosse Gemeinden schafft der Zentrumsbonus unseres Erachtens wenig Anreiz, da die finanziellen Mittel viel zu gering ausfallen. Einzig für grössere Gemeinden bietet der Zentrumsbonus den Anreiz, in Fusionsverhandlungen mit kleinen, finanziell weniger attraktiven Gemeinden in Verhandlungen zu gehen. Trotzdem wird unseres Erachtens hier an einem falschen Mechanismus angesetzt.</p> <p>Schliesslich bleiben für uns zwei Unklarheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesetzesentwurf wird in Art. 10 das zuständige Organe erwähnt («Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen»). Welches Organ ist damit gemeint? Fusionen dürfen nicht zu einer Verwaltungsangelegenheit werden. ▪ Der Vortrag erwähnt mehrfach «strategische Gemeinde-fusionen». Es fehlt jedoch eine Erläuterung, was genau mit einer strategischen Gemeindefusion gemeint ist und wer auf welcher Grundlage zuständig ist, diese als solche zu definieren. <p>Anträge:</p> <p>Die Regionalkonferenz Emmental beantragt eine Rückweisung und Überarbeitung der Gesetzesänderung, inkl. Vortrag und Bericht «Fusionsförderräume im Kanton Bern – Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft». Der Bericht ist zu überarbeiten und insbesondere sind die Zielbilder zu entfernen. Die Zielbilder könnten im Vortrag enthalten bleiben, wenn sie nicht als Ziele, sondern allenfalls als mögliche Szenarien (ohne Anspruch auf Umsetzung) deklariert werden. Weiter muss die Anwendung und Umsetzung der IKZ integral in die Revision aufgenommen werden. Die für die Kredite zuständigen Organe (Art. 10) sind im Gesetz explizit zu benennen. Der Begriff strategische Gemeindefusionen muss umfassend definiert oder gestrichen werden. Der Zentrumsbonus (Art. 6-8) ist so zu überarbeiten, dass er auch die Fusion von kleinen Gemeinden unterstützt.</p> <p>Eventualantrag 1: Falls eine gesamthafte Rückweisung abgelehnt wird, muss die Regelung des Zentrumsbonus gemäss Art. 6-8 des Gesetzesentwurfs angepasst werden, denn dies ist wie oben dargestellt nicht zielführend.</p> <p>Eventualantrag 2: Falls Eventualantrag 1 ebenfalls abgelehnt wird, ist der Vortrag und der Bericht zurückzuweisen, da die erarbeiteten Zielbilder und damit die vorgegebenen Fusionsförderräume nicht dem politischen Willen der Emmentaler Gemeinden entsprechen. Die im Bericht dargestellten Emmentaler Fusionsförderräume entsprechen nicht der Realität und verhindern strategisch sinnvolle Fusionen, weshalb wir sie zur Streichung empfehlen. Die Zielbilder könnten im Vortrag</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>enthalten bleiben, wenn sie nicht als Ziele, sondern allenfalls als mögliche Szenarien (ohne Anspruch auf Umsetzung) deklariert werden.</p>
61123	<p>Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Der Regierungsrat will die Gemeindefusionspolitik mit dem Ziel von leistungsstarken und handlungsfähigen Gemeinden weiterentwickeln. Auf die Entwicklung der Gemeindefusionspolitik soll mit strategischen Gemeindefusionen gezielter und aus einer übergeordneten Gesamtsicht Einfluss genommen werden. Es gilt weiterhin die Prämisse der Freiwilligkeit. Der Geltungsbereich des GFG umfasst Fusionen von politischen Gemeinden wie auch Kirchgemeinden. Die Anzahl der politischen Gemeinden verringerte sich seit 2003 von 400 auf 337 im Jahr 2023. In diesem Zeitraum wurden im Kanton Bern insgesamt 45 Gemeindefusionen mit 108 involvierten politischen Gemeinden umgesetzt. Bei den Kirchgemeinden sind es seit 2000 zehn Zusammenschlüsse mit 25 beteiligten Kirchgemeinden.</p> <p>Mit dem am 19. März 2015 vom Grossen Rat überwiesenen Postulat 177-2014 wurde der Regierungsrat beauftragt, aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert und damit schlagkräftiger und ausgeglichener aufgestellt sein könnte. In seinem Bericht vom 14.02.2018 führte der Regierungsrat aus, dass radikale Ansätze zur Neustrukturierung der bernischen Gemeindefusionspolitik nicht zielführend und eine, gemäss Postulat anzustrebende Reduktion auf maximal 50 Gemeinden nicht realistisch seien. Er präsentierte jedoch ein „Denkmodell“, welches den räumlichen Rahmen definierte, innerhalb dessen Gemeindezusammenschlüsse zukünftig erfolgen sollten.</p> <p>Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist klar strukturiert und vereint die aus dem heutigen GFG stammenden Bestimmungen zu Finanzhilfen und Zuschüssen (für Kirchgemeinden) sowie die aus dem FILAG stammenden Bestimmungen zu projektbezogenen Zuschüssen für zusammenlegungswillige Gemeinden zu Abklärungs- und Fusionsbeiträgen sowie Zentrumsboni. Dies führt auch zu einer Anpassung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Damit soll die finanzielle Unterstützung von freiwilligen Gemeindefusionen im Hinblick auf die angestrebte Neuausrichtung der Fusionsstrategie optimiert werden. Zusammenschlüsse kleinerer Gemeinden werden tendenziell weniger, solche zu Ge-</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>meindeverbänden mit Zentrumscharakter stärker finanziell unterstützt als mit dem bisherigen Regime. Die Abklärungsbeiträge werden generell gesenkt. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen sind nicht abschätzbar, personelle und organisatorische Auswirkungen sowie solche auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft werden keine erwartet.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Grundsätzlich ist die vermehrt auf einer strategischen Übersicht basierte und verstärkte Förderung von Gemeindefusionen zu begrüßen. Allerdings ergeben Gemeindefusionen nur dann Sinn, wenn dadurch Vereinfachungen von Strukturen, effizientere Gestaltung von Abläufen, Nutzungen von Synergien und finanzielle Einsparungen realisiert werden. Nur so werden die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und für alle Teile der Bevölkerung verbessert. Garantiert ein sogenannt «strategisches Zielbild» von Gemeinde-Clustern solches nicht, ist es nutzlos. Die Grösse von Zentrumsgemeinden ist für bessere Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung kein Garant, wie das Beispiel der Stadt Bern zeigt, wo Wirtschaft und Gewerbe durch den behördlich forcierten Wohnungsbau verdrängt werden. Sodann erwirken diffuse Wünsche nach mehr Schlagkraft, grössere Bedeutung oder verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten ohne damit verbundene finanzielle Erleichterungen oder grössere Leistungsfähigkeit bei gleichbleibenden Kosten keinen Mehrwert und keinen handfesten Vorteil. Ohne solche «echten» Fusionsgewinne ergibt es keinen Sinn, Fusionen zu fördern, so wie das Beispiel des ersten Wurfs des Projekts «Kooperation Bern-Ostermundigen» gezeigt hat. Hier bleibt das revidierte GFG leider völlig nutzlos. Im aktuell geltenden GFG wurde als Wirkungsziel noch verlangt, dass die Leistungsfähigkeit der zusammengeschlossenen Gemeinden zu steigern sind, in der neuen Version ist diese nur noch sicherzustellen. Dies würde ausreichen, wenn in Bst. c des Artikels 2 GFG anstelle von «Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden» wenigstens eine «kostengünstigere» Aufgabenerfüllung gefordert würde. Das Ziel der effizienteren Gestaltung von Abläufen, der Nutzungen von Synergien und von finanziellen Einsparungen durch einen Gemeindezusammenschluss sollte als Voraussetzung der finanziellen Unterstützung durch den Kanton gelten. Sodann sollte die Unterstützung mindestens die möglichen Kosteneinsparungen durch einen Gemeindezusammenschluss auf Seite des Kantons umfassen und nicht irgendwelche, doch als recht willkürlich festgelegt anmutende Maxima.</p> <p>Wie mit der Motion Wandfluh M 136-2022 vom 14.06.2022 richtigerweise festgestellt wurde, orientiert sich der Widerstand gegen Fusionen oftmals nicht an den sachlichen Fragen der Gemeindeleistungen und Aufgaben, sondern viel mehr an emotionalen Fragen der Identität und Eigenständigkeit. «Die gemeinsame Aufgabenerfüllung ist kein emotionaler Prozess, sondern ein sachlicher. Über einen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kann eine Fusion als letzter Schritt eine logische Folge sein und letztlich ein Nachvollzug der gelebten Realität darstellen. Die kantonalen Bestrebungen und Anreize sind daher stärker auf die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auszurichten. Freiwillige Fusionen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>sind weiterhin im bestehenden Rahmen zu unterstützen». Die in der Motion dargelegten Feststellungen umschreiben einerseits das oben gesagte, andererseits den Umstand, dass eine Gemeinde aus Ressourcengründen (oft personeller Art, besonders in Gemeinden mit Milizstrukturen) eine Aufgabe nicht mehr selbst zu erledigen vermag. Im zweiten Fall sind die interkantonale Zusammenarbeit oder eine freiwillige Fusion die primären Lösungsansätze. Daher ist auch die Forderung nach kantonalen Unterstützung in diesen Fällen sachgerecht.</p> <p>Fazit</p> <p>Grundsätzlich ist die vermehrt auf einer strategischen Übersicht basierte und verstärkte Förderung von Gemeindefusionen zu begrüssen. Allerdings soll der Kanton nur Gemeindefusionen unterstützen, welche effizientere Gestaltung von Abläufen, Nutzungen von Synergien und von finanziellen Einsparungen mit sich bringen, was in der strategischen Übersicht berücksichtigt und im GFG als Voraussetzung für die Unterstützung gefordert sein muss oder die Fusion kommt aufgrund einer Zwangssituation bei den betroffenen Gemeinden zu Stande.</p>
61506	<p>Einwohnergemeinde Gurzelen</p> <p>Ratsbüro (Gemeindepräsident und Gemeindevorsitzende)</p> <p>3663 Gurzelen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wie auch von Regierungsrätin Evi Allemann mehrfach betont, unterstützen wir sehr, dass bei den Gemeindefusionen auf Freiwilligkeit gesetzt wird. Ein Fusionsentscheid muss auch von der Bevölkerung getragen werden.</p> <p>Wir begrüssen den Zentrumsbonus. Der Zentrumsbonus darf jedoch nicht zur Folge haben, dass kleinere Gemeindezusammenschlüsse nicht mehr entsprechend finanziell unterstützt werden.</p> <p>Betreffend Workshop Fusionsförderungsräume Kanton Bern: Die Gemeinde Gurzelen hat beim damaligen Workshop mitgearbeitet. Wir halten hier fest, dass die Möglichkeit bestehen soll, zukünftige Entwicklungen über diese definierten Räume hinaus zu prüfen und zu realisieren.</p>
61418	<p>GLP Kanton Bern</p> <p>3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Vorlage schlägt im Wesentlichen einen Paradigmenwechsel im Bereich der finanziellen Mittel betreffend zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vor. So wie es aus den Statistiken der letzten Jahre zu entnehmen ist, sind viele Gemeinden den Weg einer Fusion schon nachgekommen. Nützlich aus dem Bericht sind die Quervergleiche diverser anderer Kantone. Grundsätzlich liest man aus dem Bericht, dass heute eine Stagnation der Fusionen herrscht. Vor allem</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>grosse Zentrumsbereiche im Kanton Bern schaffen es nicht, mit Agglomerationsgemeinden zu fusionieren. Mit einem Zentrumsbonus soll nun ein Anreiz geschaffen werden. Dieser Ansatz begrüßen wir. Gleichzeitig unterstützen wir die neue Ausrichtung in der Regionalentwicklung.</p> <p>Also ein ganzes Bild zu schaffen, wo und wann es Sinn macht zu fusionieren. Dieser Paradigmenwechsel ist aus unserer Sicht eine sinnvolle Strategie, um die Weiterentwicklung von Gemeindezusammenschlüsse zu fördern.</p> <p>Varianten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Variante 1 (Status Quo) erachten wir als Stagnation. 2. Die Varianten II und III sind aus unserer Perspektive gute Varianten, um zeitgemässe Projekte voranzutreiben und das Ganze in einem ganzheitlichen Kontext zu sehen. Grundsätzlich erachten wir Variante III als zukunftsorientierter und ziel-führender. 3. Die Variante IV (Zentrumsstruktur) bietet durchaus Chancen, jedoch auch einige Bedenken. <p>«Die Orientierung an der Zentralitätsstruktur lässt zudem eine dynamische Entwicklung zu, da sich die Zentren über die Zeit verändern können. Bei diesem Ansatz scheint es wichtig, dass die Kriterien für die Definition der Zentren möglichst offen bleiben.»</p> <p>Die Realität in den Zentrumsgebieten sieht im heutigen Zeitpunkt «schwierig» aus. Für Agglomerationsgemeinden, welche an sich schon gut funktionieren, wird es schwierig werden, «grosse» Fusionen voranzutreiben. Genau bei dieser strategischen und inhaltlichen Ausrichtung liegt eine gewisse «politische» Unsicherheit. Gemeinden wie z.B. Nidau wollen zurzeit nicht fusionieren. Dort gilt es in Zukunft, eine politische Sensibilität der betroffenen Gemeinden vermehrt zu schaffen und eventuell sogar andere Lösungsansätze anzubieten. Aus dieser Überlegung heraus müsste unbedingt noch ein Fallbeispiel in Betracht gezogen werden, z.B. eine Fusion der Gemeinden Nidau und Port, der Gemeinden Ipsach und Bellmund oder auch andere Gemeinden in anderen Regionen, welche sich strategisch mit dieser Frage auseinandersetzen.</p>
57778	Gemeindeverwaltung Lützelflüh Sekretariat	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Ergebnis des Review-Prozesses im Emmental war eindeutig und wird im Bericht «Ergebnisse und Zielbilder pro Verwaltungskreis» richtig widerspiegelt: Die Variante I (Status Quo) wird gegenüber allen anderen Zielbildern klar bevorzugt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3432 Lützelflüh	Die Haltung hat auch der Gemeinderat Lützelflüh vertreten. Der Gemeinderat Lützelflüh ist weiter der Ansicht, dass es keine aktive Förderung von Gemeindefusionen braucht, und dass Gemeindefusionen nur dann stattfinden werden, wenn es von unten (den Gemeinden, der Bevölkerung) herkommt. Aus diesem Grund wird eine Förderung durch finanzielle Anreize abgelehnt, so wie es das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Totalrevision) vorsieht. Konkrete Projekt für freiwillige Fusionen sollen jedoch weiter finanziell unterstützt werden können.
56727	Bernischer Staatspersonal- verband (BSPV) 3000 Bern 8	Antrag / Bemerkung Der BSPV verzichtet auf eine Vernehmlassungsantwort, da die Anstellungsbedingungen der Kantons- und Gemeindegestellten nicht direkt betroffen sind. (Persönlich habe ich als Gemeinderatspräsident zweimal Gemeindefusionen durchgeführt und finde weitere Förderungen dringend notwendig. Der Kanton Bern hat immer noch zu viele Gemeinden.)
61765	Verband Berni- scher Gemeinden (VBG) 3011 Bern	Antrag / Bemerkung Der Entwurf für ein totalrevidiertes GFG führt die bisherigen rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen durch den Kanton in einem Erlass zusammen. Diese systematische Zusammenfassung sowie gewisse formale Klärungen und Präzisierungen im Entwurf sind aus Sicht des VBG zu begrüßen. Wie bisher will der Kanton Gemeindezusammenschlüsse nur dann finanziell unterstützen, wenn die neue Gemeinde mindestens 1000 Einwohnende umfasst. Neu ist jedoch, dass diese Schwelle absolut gilt und keine Ausnahmen mehr möglich sein sollen. Im Grundsatz ist nachvollziehbar, dass Fusionen nur dann gefördert werden sollen, wenn sie zu neuen Gemeinden führen, welche eine gewisse Grösse aufweisen. Allerdings schafft eine absolute Grenze die Gefahr, dass Zusammenschlüsse, die zu neuen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl nahe der Schwelle geführt hätten und möglicherweise durchaus sinnvoll gewesen wären, mangels finanzieller Unterstützung nicht zustande kommen. Neu geordnet wird im Entwurf die finanzielle Unterstützung von Fusionsprojekten und umgesetzten Fusionen: Wie bisher kann der Kanton einerseits Abklärungsbeiträge leisten, mit welchen die Vorbereitung einer Fusion unterstützt wird. Andererseits können Fusionen, die tatsächlich zustande kommen, mit einem Fusionsbeitrag unterstützt werden, der die Umsetzungskosten eines Zusammenschlusses mildert. Neben diesen Instrumenten sieht der GFG-Entwurf vor, dass Zusam-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>menschlüsse zusätzlich mit einem Zentrumsbonus unterstützt werden können. Voraussetzung für diesen ist, dass entweder eine der beteiligten Gemeinden bereits eine Zentrumsgemeinde ist oder dass durch die Fusion eine neue Zentrums-gemeinde entsteht.</p> <p>Grundsätzlich ist gegen die Einführung eines Zentrumsbonus nichts einzuwenden. Die Schaffung und Stärkung regionaler, dezentraler Zentren stärken die kommunale Ebene insgesamt. Dadurch werden leistungsfähigere regionale «Hubs» gebildet, welche in der Lage sind, in den verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit auch Aufgaben für kleinere Gemeinden in ihrer Umgebung zu erfüllen (etwa in den Bereichen Schule, Bauverwaltung, Sozialdienste, Feuerwehr etc.). Als Zentrumsgemeinde, welche bei einer Fusion den Zentrumsbonus auslöst, gehören gemäss dem Gesetzesentwurf die regionalen Zentren der 1.-4. Stufe gemäss Richtplan (Bern, Biel, Thun, Langental, Burgdorf, Interlaken, Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen, Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz-Corgémont, Tavannes-Reconvillier, Tramelan, Valbrise, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden-Utzenstorf, Hasle b.B.-Rüegsau, Koppigen, Kirchberg-Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf-Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach-Oey, Zweisimmen, Brienz, Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen). Mit diesem Ansatz wird ein breites Netz auch regionaler Zentren und Subzentren gefördert.</p> <p>Mit der Einführung des Zentrumsbonus wird gemäss Entwurf allerdings die Höhe des Abklärungs- und des Fusionsbeitrags deutlich reduziert. Der Abklärungsbeitrag soll von bisher maximal Fr. 70'000 (bei zwei Gemeinden) bzw. Fr. 120'000 (bei mehreren Gemeinden) auf maximal Fr. 30'000 bzw. Fr. 60'000 halbiert werden. Der Fusionsbeitrag wird generell auf Fr. 200'000 plafoniert, was je nach Umständen die finanzielle Unterstützung einer Fusion um deutlich mehr als die Hälfte reduziert. Problematisch ist dies in jenen Fällen, in denen die Reduktion nicht durch einen Zentrumsbonus ausgeglichen wird. Aus Sicht des VBG darf der Fall nicht eintreten, dass an sich sinnvolle Fusionsprojekte scheitern, weil sie Gemeinden betreffen, die nicht in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen. Der VBG verlangt deshalb, dass die Reduktion der Abklärungs- und insbesondere der Fusionsbeiträge jedenfalls in jenen Fällen nicht reduziert werden, in denen kein Zentrumsbonus ausgerichtet werden kann. Zudem ist in der Vorlage (insb. im Vortrag) transparent nachzuweisen, dass die Unterstützung von Fusionen mit Zentrumsgemeinden die finanzielle Unterstützung im neuen Modell (Abklärungsbeitrag + Fusionsbeitrag + Zentrumsbonus) nicht kleiner ist die bisherige Unterstützung von Fusionsprojekten. Zu überprüfen ist überdies, ob die finanzielle Gleichbehandlung von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden, sind doch Fusionen von politischen Gemeinden in der Regel wesentlich komplexer als jene von Kirchgemeinden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Leider keine Verbesserung bringt der Entwurf für die Unterstützung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit. Es ist unbestritten, dass der Zusammenschluss von Gemeinden in gewissen Situationen sachgerecht sein kann. Angesichts der immer wichtiger werdenden funktionalen Räume, in denen sich die Erfüllung von Gemeindeaufgaben abspielt und die sich nicht an den herkömmlichen Gemeindegrenzen orientieren, wäre es jedoch dienlich und zielführend, ein Instrumentarium zu erarbeiten, welches die kommunale Ebene auch in diesem Bereich unterstützt. Die interkommunale Zusammenarbeit kann eine valable Alternative zu Gemeindefusionen darstellen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nachhaltig stärken. Als Ergänzung zu Fusionen müsste der Kanton deshalb die Gemeinden einerseits mit einem Muster-Instrumentarium (z.B. Vorlagen, Muster, Konzepte etc.), mit Beratungsleistungen und mit finanziellen Beiträgen für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen. In diesem Punkt stellt der Entwurf eine verpasste Chance dar.</p>
60464	<p>Gemeindeverwaltung Oberlangenegg Sekretariat 3616 Schwarzenegg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Fusionsentscheid muss freiwillig bleiben (niemals ist eine Zwangsfusion möglich)</p> <p>Das Motto: "getrennt marschieren, aber gemeinsam etwas erreichen" gefällt</p> <p>Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltungen ist ausbaubar</p> <p>Die Totalrevision zum Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) wird generell abgelehnt.</p>
61635	<p>Einwohnergemeinde Aarwangen 4912 Aarwangen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Aarwangen schliesst sich der Stellungnahme der Region Oberaargau an (Siehe Beilage). Er vertritt die Auffassung, dass Fusionen nicht zu erzwingen sind und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden gefördert werden soll.</p>
61827	<p>Stadtkanzlei Bern Sekretariat</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die angestrebte Neuausrichtung der kantonalen Fusionsstrategie, wonach strategische Gemeindefusionen im Kanton Bern künftig gezielter gefördert werden sollen. Im Rahmen der vorgelegten Totalrevision des</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3000 Bern 8	Gemeindefusionsgesetzes soll die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen entsprechend angepasst und optimiert werden. Insbesondere die Einführung der sog. Zentrumsboni ist aus der Sicht des Gemeinderats eine sinnvolle und angezeigte Massnahme. Die Erfahrungen aus dem laufenden Kooperationsprojekt Bern-Ostermündigen zeigen, wie auch im Vortrag zu Recht darauf hingewiesen wird, dass sich bei Fusionsprojekten in dieser Grössenordnung sehr viele komplexe Fragen stellen. Die kurzfristigen Kosten von Zusammenschlüssen sind entsprechend hoch, weshalb die finanzielle Unterstützung des Kantons zentral ist. Werden die Mittel wie bisher nach dem Giesskannenprinzip verteilt, sind sie zu wenig hoch, um den Erfolg eines Fusionsprojekts entscheidend zu beeinflussen.
59748	Gemeinderat Biel 2501 Biel	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat der Stadt Biel dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit. Er begrüsst die Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes (GFG). Die Prämisse, dass Fusionen nach wie vor freiwillig erfolgen sollen, wird vom Gemeinderat ebenfalls unterstützt. Dabei sollen jedoch für einzelne strategisch bedeutende Fusionsprojekte im Vergleich zu heute höhere, für andere jedoch (sogenannt nicht strategische Projekte) wesentlich tiefere Unterstützungsbeiträge resultieren, was ebenfalls mit Nachdruck unterstützt wird.
61802	Einwohnergemeinde Eriz 3619 Eriz	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Eriz befürwortet eher Zusammenarbeiten. Wenn es Fusionen geben muss, sollten auch kleinere Zusammenschlüsse möglich sein.
61436	Einwohnergemeinde Lauperswil Gemeindeschreiberei 3438 Lauperswil	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Lauperswil möchte vorläufig am Status Quo festhalten. Wenn eine Gebietsveränderung zustande kommen sollte, dann würde der Gemeinderat eher eine kleinräumige Fusion unterstützen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
59559	Gemeinderat Lyssach 3421 Lyssach	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Lyssach stellt fest, dass der Regierungsrat die Rückmeldungen der Gemeinden zum Zielbildprozess beim weiteren Verlauf des Geschäfts nicht berücksichtigt hat. Nur so ist es erklärbar, dass ein derart unhaltbarer Gesetzesentwurf erarbeitet worden ist, welcher die Gemeindeautonomie der kleinen und mittleren Gemeinden grundsätzlich einschränken will.
62073	Gemeindever- waltung Mirchel Sekretariat 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Mirchel unterstützt die Stossrichtung des neuen Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen. Grundsätzlich sind mögliche Fusionen von den betroffenen Gemeinden selbstständig und freiwillig zu veranlassen.
61319	Einwohnerge- meinde Pohlern Gemeinderat Pohlern 3638 Pohlern	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Pohlern lehnt das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) ab. Er erachtet das Anreizsystem mit dem hohen Zentrumsbonus unter Beachtung der Schulden des Kantons Bern als nicht haltbar und nicht nachhaltig. Wenn der Kanton Bern Gemeindefusionen will, sind anstelle von finanziellen Anreizen für freiwillige Fusionen die Gemeinden zu Fusionen zu zwingen.
61715	Gemeindever- waltung Schüpfen Sekretariat 3054 Schüpfen	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Schüpfen unterstützt eine stärker strategisch ausgerichtete Fusionsförderung im Grundsatz und ist damit einverstanden, dass Gemeindefusionen weiterhin auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruhen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61772	Einwohnerge- meinde Meiringen 3860 Meiringen	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat von Meiringen hat an seiner Sitzung vom 05.06.2023 Kenntnis genommen von der geplanten Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüsse. Der Rat steht den Änderungen positiv gegenüber und begrüsst die Anpassung insbesondere im Bereich Zentrumsbonus, da die Gemeinde Meiringen bereits jetzt viele Zentrumsfunktionen ausführt.
60806	Gemeindever- waltung Zuzwil (BE) Sekretariat 3303 Zuzwil BE	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Zuzwil BE, in seiner heutigen Zusammensetzung, ist nicht bereit über eine Fusion zu diskutieren.
60895	Interessenge- meinschaft IG ländlicher Raum Geschäftsstelle: EOS BeO GmbH 3800 Unterseen	Antrag / Bemerkung Der IG ländlicher Raum ist es ein grosses Anliegen, dass auch künftig die Fusionen nur von der Basis und somit nach dem «bottom-up»-Prinzip erfolgen sollen. Auch in der Zukunft sind auf jegliche Zwangsmassnahmen zu verzichten. Der Grundsatz der Freiwilligkeit für Gemeindefusionen ist in jedem Fall beizubehalten. Die IG ländlicher Raum wird darauf achten, dass nicht mit unnötigem Druck oder der finanziellen Schlechterstellung von Gemeinden ein versteckter Zwang zu einer Fusion erfolgt. Nur Fusionen welche von unten heranwachsen und sowohl von der Bevölkerung, als auch von den Behörden gewünscht und unterstützt werden, sind zielführend und erreichen dadurch nicht nur die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, sondern auch die gewünschte Steigerung dieser. Die IG ländlicher Raum würde es begrüssen, wenn nebst der geplanten Fusionsförderung, auch der interkommunalen Zusammenarbeit, anstelle von Fusionen mehr Beachtung geschenkt würde. Die IKZ stellt oftmals eine gute Alternative zu Fusionen dar und führt ebenso und insbesondere zu leistungsfähigen und starken Gemeinden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61825	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton Bern hat mit wirtschaftlichen und strukturellen Problemen zu kämpfen, die auch im Zusammenhang zu seinen komplizierten und kleinräumigen Strukturen stehen. Obwohl der Kanton Gemeindefusionen seit 2005 mit Beratung und Abklärungsbeiträgen vor und Finanzhilfen nach erfolgter Umsetzung aktiv fördert, hat sich die Zahl der Gemeinden in den letzten 20 Jahren lediglich von 400 auf 337 reduziert. Zum Vergleich: Der einwohnermässig anderthalb Mal so grosse Kanton Zürich kommt mit 160 Gemeinden aus.</p> <p>Der Grundlagenbericht, der zur Beantwortung des Postulats «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?» verfasst worden ist, zeigt auf, dass eine Reduktion auf 100 bis 150 Gemeinden gegenüber dem heutigen Zustand zu enormen Verbesserungen bezüglich räumlicher Entwicklung, Standortattraktivität und finanzieller Handlungsfähigkeit führen würde. Zudem ist es in grösseren Einheiten einfacher, die benötigten Fachkräfte zu finden und auch alle kommunalen Milizämter zu besetzen. Eine Fusion ist jedoch kein Allerheilmittel, um alle Probleme aus der Welt zu schaffen. So entsteht aus dem Zusammenschluss zweier finanzschwacher Gemeinden nicht automatisch ein leistungsstarker Verbund. Die EVP vertritt zudem die Ansicht, dass Fusionen den Gemeinden nicht aufgezwungen, sondern mit Anreizen und Fördermitteln gepusht werden sollen, wie dies im aktuellen Gesetz der Fall ist und wie dies auch im revidierten Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Am Prinzip der Freiwilligkeit soll nicht gerüttelt werden.</p> <p>Die vorliegende Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes beabsichtigt, die Qualität von Fusionen zu stärken, weg vom Giesskannenprinzip hin zum gezielten Mitteleinsatz und zur Förderung nach strategischen Gesichtspunkten. Als Orientierungshilfe dienen die in einem partizipativen Prozess mit Seite den Gemeinden und Regionen erarbeiteten Zielbilder mit möglichen Fusionsförderräumen.</p> <p>Mit einem Zentrumsbonus als finanzieller Anreiz, der sich je nach Grösse des neuen Verbunds zwischen 200'000 Franken und 3,3 Millionen Franken bewegt, sollen Fusionen kleinerer Gemeinden mit Zentrumsgemeinden gezielt gefördert werden (Art. 6 bis 8 des Gesetzesentwurfes). Die EVP begrüsst diese Stossrichtung, die auf die Schaffung leistungsfähiger und autonomer Kommunen zielt.</p> <p>Ob die vom Kanton vorgesehenen Anreize ausreichen, damit die gewünschten Fusionen mit den Zentren von den Gemeinden ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wird sich jedoch noch weisen müssen. Dies umso mehr, als mit interkommunalen Zusammenarbeitsformen valable Alternativen zu einer Fusion bestehen, deren Stärkung und Weiterentwicklung aus Sicht der EVP ebenfalls förderungswürdig ist.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61423	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Synodalarat 3000 Bern 22	Antrag / Bemerkung Der Synodalarat hat mit Freude festgestellt, dass die Kirchgemeinden weiterhin vom Geltungsbereich des neuen Gemeindefusionsgesetzes erfasst sind und somit kantonale Fusionsfördermittel für Kirchgemeinden auch künftig vorgesehen sind. Der Regierungsrat bringt damit zum Ausdruck, dass die Förderung von Kirchgemeindefusionsen weiterhin als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Landeskirche verstanden wird, was der Synodalarat sehr begrüsst.
61139	Verband bernische Bürgergemeinden (VBBG) 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Der VBBG unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf, sofern die Bürgergemeinden explizit im Gesetz aufgeführt und ergänzt werden. Die Prämisse der Freiwilligkeit bei Gemeindefusionen mit der Unterstützung durch die Ausrichtung durch Staatsbeiträge (Abklärungs- und Fusionsbeiträge) sowie die juristische Beratung erachten wir als sinnvoll.
61181	Gemeinde Wynigen Gemeinderat 3472 Wynigen	Antrag / Bemerkung Die Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit im Gemeindefusionsgesetz wird befürwortet.
59805	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 3000 Bern	Antrag / Bemerkung Die BKSE bedankt sich für die Vernehmlassungseinladung. Nach Absprache mit dem VBG hat der Vorstand der BKSE beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Wir bitten um Kenntnisnahme.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61884	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	Antrag / Bemerkung Die EDU Kanton Bern vertritt die Position, dass das Interesse zu Gemeindefusionen von einer Perspektive der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit seitens der betroffenen Gemeinden kommen muss. Diese Überzeugung muss von innen her wachsen damit eine Fusion langfristig auf gutem Fundament gegründet ist. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist dabei hochzuhalten und jeglichen Druck auf Gemeinden ist zu vermeiden. Deshalb spricht sich die EDU Kanton Bern dagegen aus, dass eine Gemeinde bei fehlendem Interesse an einer Fusion dies gegenüber der DIJ begründen muss. Fusionsbeiträge sollen weiterhin auch bei Kleinst-Fusionen ausgerichtet werden. Da eine zusätzliche Konzentration auf Zentren nicht à priori sinnvoll sein muss, beurteilt die EDU Kanton Bern die Ausrichtung eines Zentrumbonus kritisch. Sämtliche Beiträge des Kantons sind richtigerweise als Höchstbeiträge zu definieren.
61174	Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental 3538 Röthenbach i. E.	Antrag / Bemerkung Die Einwohnergemeinde Röthenbach hat sich bereits im Rahmen des Review-Prozesses zum Zielbildprozess mit den Gemeinden kritisch zu den dargestellten Zielbildern geäußert. Anlässlich der Workshops war vorgegeben, dass sich die Gemeindevertretungen zu den Zielbildern Gedanken machen sollten. Es war nicht gewünscht, die Sinnhaftigkeit von Fusionen zu diskutieren. Unter diesen Voraussetzungen stellen wir die Ernsthaftigkeit der an den Workshops entstandenen Zielbildern in Frage. Die im Zielbild «kleinräumige Reformen» dargestellten Zusammenschlüsse der Gemeinden Schangnau, Eggwil und Röthenbach, dürften kaum zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ausgangslage dieser Region führen. Insbesondere bei einer grossräumigen Reform gemäss Zielbild III muss davon ausgegangen werden, dass die Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde und damit die Bereitschaft, ehrenamtlich zu Gunsten der Gemeinde tätig zu sein, wesentlich abnehmen würde.
59922	Einwohnergemeinde Jegenstorf Sekretariat 3303 Jegenstorf	Antrag / Bemerkung Die Gemeinde Jegenstorf verzichtet auf eine Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage. Hinsichtlich der Auslegung/Anwendung möchte sich die Gemeinde Jegenstorf in Anlehnung und Interpretation der Ausführungen zum Vortrag des Regierungsrates einbringen. Im Vortrag des Regierungsrates zum GFG vom 15. März 2023 wird in Art. 6 die Zentrumsdefinition umschrieben. Dabei wird unter Buchstabe a) auf den Richtplan des Kantons Bern verwiesen. In den Ausführungen zu lit. b) wird erwähnt, dass

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>mit Gesuch ebenfalls eine Zentrumsfunktion geltend gemacht werden kann, auch wenn diese nicht im Richtplan des Kantons Bern ausgewiesen ist.</p> <p>Dieser Ausnahmeregelung kommt grosse Bedeutung zu, weil die Kriterien für die Aufnahme einer Zentrumsfunktion in den Richtplan des Kantons Bern nicht zwingend auf die Zentrumsfunktion in einer Fusion angewendet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auf das kantonale Zielbild der Gemeindelandschaft hinzuweisen. Unter der Rubrik "Mögliche Zielbilder im Verwaltungskreis" werden z. B. im Sektor Nord auf mögliche Zentren hingewiesen, deren Funktion allein durch deren Nennung nachgewiesen sind. So ist z. B. Jegenstorf ein Zentrum für die umliegenden Gemeinden, welche per Vertrag z. B. in die Schule eingebunden sind oder sich der regionalen Feuerwehr oder auch dem regionalen Sozialdienst angeschlossen haben. Des Weiteren sind sie via Buslinien mit dem ÖV über den Umsteigebahnhof Jegenstorf erschlossen.</p> <p>Ein synthetisiertes "Zielbild Bern-Mittelland II – Kleinräumige Reform" ist nur dann sinnvoll und auch glaubwürdig, wenn hinsichtlich der Zentrenbildung und Definition die obgenannten Beurteilungskriterien entsprechend gewichtet werden.</p>
61695	<p>Einwohnergemeinde Rumisberg</p> <p>4539 Rumisberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde Rumisberg unterstützt die Ansicht, dass Gemeindefusionen aus gemeinsamen Strukturen und bereits bestehender Zusammenarbeit hervorgehen müssen. Uns ist es wichtig, dass der Kanton im Bereich Gemeindefusionen die Gemeindeautonomie wahrt, und sich nicht in die Belange der Gemeinden einmisch.</p> <p>Wir begrüßen es, dass freiwillige Gemeindezusammenschlüsse jeder Art weiterhin vom Angebot einer finanziellen Basis-Unterstützung, von vorhandenen Materialien wie Mustervorlagen etc. und von Beratungsangeboten profitieren können.</p> <p>Wir erachten es als kritisch, wenn nur die Zentrumsgemeinden (Beteiligung Stufe 1. – 4. gemäss kantonalem Richtplan) einen Zentrumsbonus erhalten sowie nur ein Zentrumsbonus an gesuchstellende Gemeinden ausgerichtet werden kann, welche nachweisen können, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen. Dies ist aus unserer Sicht kontraproduktiv und problematisch. Wir befürchten einerseits, dass vor allem grössere Gemeinden davon profitieren, an welche sich eine Kleinstgemeinde anschliesst. Insbesondere bei grösseren Gemeinden im Kanton, welche finanziell bereits gut aufgestellt sind, besteht kein öffentliches Interesse, diese noch zusätzlich durch das Gemeindefusionsgesetz mittels Zentrumsbonus zu finanzieren. Andererseits sind die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt, welche den gesuchstellenden Gemeinden zu einem Zentrumsbonus verhelfen würden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass wir</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>als Klein- und Kleinstgemeinden sowie die Zentrumsgemeinden gegeneinander ausgespielt werden könnten, insbesondere was den Zentrumsbonus betrifft. Würden weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, welche jedoch keine Zentrumsgemeinde sind, in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen, hätte dies u.a. Auswirkungen auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK und müsste darin neu festgelegt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte sich der finanzielle Anreiz ganz allgemein dahingehend orientieren, dass die Fusion mit einer kleinen - und vielleicht finanzschwachen - Gemeinde im Fall eines Fusionswillens aus Gründen der finanziellen (und dann meist auch aus strukturellen) Begebenheit nicht zustande kommt, und dies nicht nur im Fall einer Fusion mit einer Zentrumsgemeinde. Der Kanton sollte die finanziellen Mittel gezielt für diesbezügliche Ausgleichsmassnahmen sowie für fusionswillige Gemeinden einsetzen, wenn er dem Fusionswillen etwas "Schub" verleihen möchte. Die Anreize müssen nachhaltig sein und nicht bloss einen kurzfristigen, monetären Charakter haben. Wenn kein Unfrieden entstehen soll, müssten alle Gemeinden gleich gehalten werden.</p>
61237	<p>Einwohnergemeinde Uetendorf 3661 Uetendorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeinde Uetendorf dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes. Gleichzeitig möchten wir uns aber auch einleitend zum Verfahren äussern. Als die Einladungen zu den Workshops verschickt wurden, deutete nichts darauf hin, dass daraus eine Totalrevision des entsprechenden Gesetzes resultieren würde. Hätten wir die Absicht gewusst, hätten wir uns mit Sicherheit auch beteiligt, da wir sehr wohl eine Meinung zu Gemeindefusionen haben.</p> <p>Die Gemeinde Uetendorf geht und ging davon aus, dass eine Fusion die Dienstleistungen einer Gemeinde qualitativ nach Möglichkeit verbessern sollte oder deren Kosten senken. Im unwahrscheinlichen Idealfall sogar beides. Da wir bereits Teil eines grösseren Projekts im Thuner Westamt waren, bei dem die Qualität bei massiv höheren Kosten für die Gemeinde gleichgeblieben wäre, hat sich der Gemeinderat vor nicht allzu langer Zeit grundsätzlich dafür entschieden, sicher mittelfristig nicht von sich aus Fusionsprojekte anzugehen. Insbesondere nicht solche, mit grösseren Gemeinden in der Region.</p> <p>Aufgrund von Benchmarkings konnten wir feststellen, dass die momentane Grösse eine Erbringung von professionellen Dienstleistungen für die eigene Bevölkerung in einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis ermöglicht. Bei einer grösseren Verwaltung braucht es mehr hierarchische Zwischenstufen, welche das Ganze teurer machen. Kleinere Gemeinden wiederum haben nicht zwingend die finanziellen Möglichkeiten, entsprechende Fachkräfte voll zu beschäftigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Fusionen ergeben aus unserer Sicht nur in funktionalen Räumen einen Sinn. Die angestrebten strategischen Zusammenschlüsse im Verwaltungskreis Thun hingegen zerschneiden in mehreren Fällen bei der Gemeinde Uetendorf bestehende Zusammenarbeiten in den verschiedensten Sachgebieten. Da aber andererseits Zentrumsbonus auf Antrag auch bei bestehenden Zentrumsfunktionen gewährt werden können und andererseits die Prämisse der Freiwilligkeit erhalten bleibt, stimmt die Gemeinde der Totalrevision insgesamt zu.</p> <p>Wir sehen die Chancen, die sich durch den Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu einer zu definierenden optimalen Grösse ergeben können. Der Absicht, vermehrt strategische Zusammenschlüsse zu fördern und dabei gleichzeitig die Basis-Unterstützung bei «notwendigen» Fusionen beizubehalten, stimmt Uetendorf zu. Wir sind ausdrücklich der Meinung, dass dazu als Zwischenschritt auch die Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeitsformen geprüft werden sollten, wie dies ein zurückgezogener Vorstoss von GR Ernst Wandfluh im Grossen Rat forderte, der von der Regierung als Postulat zur Annahme empfohlen worden war. Zudem stellt sich die Frage, welchen Anreiz gerade kleinere Gemeinden haben sollen, eine Fusion anzugehen? Von dem neu vorgesehenen Zentrumsbonus profitieren sie nicht oder höchstens einmalig, währenddessen die Mindestausstattung langfristig das Funktionieren zumindest finanziell garantiert. Aus unserer Sicht ein Fehlanreiz.</p>
60364	<p>Gemeindeverwaltung Rüderswil Sekretariat 3437 Rüderswil</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeindevertreter sind mit den geplanten Änderungen i.Z. mit dem Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen einverstanden. Aus unserer Sicht werden die Interessen sämtlicher Gemeindegrössen- und Strukturen abgedeckt. Es erfolgt eine sinnvolle Abstufung der Beiträge. Der Umstand der Freiwilligkeit ist für unseren Gemeinderat ein wichtiger Aspekt. Somit können auch in Zukunft alle Varianten praktiziert werden.</p>
61257	<p>Gemeinde Steffisburg Abteilung Präsidiales 3612 Steffisburg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die neue Regelung ist nur dann interessant, wenn der Zentrumsbonus ausgerichtet wird. Dies ist nur der Fall, wenn eine bisherige Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. Gem. kantonalem Richtplan 2030 (www.be.ch/richtplan) ist Steffisburg keine Zentrumsgemeinde.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Das neue Gemeindefusionsgesetz ist damit für die Gemeinde Steffisburg nur dann interessant, wenn sie durch eine Fusion zu einer Zentrumsgemeinde würde (Gesuch) oder mit der Stadt Thun fusionieren würde, was aktuell für Steffisburg kein Thema ist.</p> <p>Alt- oder neurechtlich sind bei einer Fusion die allenfalls wegfallenden FILAG-Entschädigungen unbedingt zu prüfen.</p> <p>Aus einer rein kantonalen Optik mag das neue Gemeindefusionsgesetz die Bahnen in die gewünschte Richtung "Zentrumsfusionen" lenken. Aus Sicht der Gemeinde Steffisburg bedeutet es aber eine Verschlechterung (auch in finanzieller Hinsicht), weil weitere Fusionen mit kleineren Gemeinden (wie im Fall Eingemeindung Schwendibach im Jahr 2020) für den Kanton eine kleinere Bedeutung haben und Steffisburg wie bereits erwähnt keine Zentrumsgemeinde ist. Wir haben aber aus den Gesetzesunterlagen auch entnommen, dass die Gemeinde Steffisburg je nach Konstellation und Fusionsperimeter dereinst über ein begründetes Gesuch den Antrag zur Aufnahme als "Gemeinde mit -Zentrumsfunktion" an den Regierungsrat stellen kann, was wir allenfalls je nach Situation auch prüfen und machen würden.</p>
61025	<p>Gemeinderat Riggisberg</p> <p>Gemeindeschreiberei</p> <p>3132 Riggisberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Prozessbegleitung sowie die Abgabe von Musterunterlagen durch das ARG war bei beiden Fusionsprojekten, an welchen die Gemeinde Riggisberg beteiligt war, sehr hilfreich und professionell. Die Weiterführung dieser Unterstützung wird sehr begrüsst.</p>
61767	<p>Gemeindeverwaltung Walterswil (BE)</p> <p>Gemeindeschreiberei</p> <p>4942 Walterswil BE</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Stellungnahme des Gemeinderates Walterswil BE zur Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes finden Sie in der angehängten Datei.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61005	Gemeindeverwaltung Gemeinderat 3110 Münsingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eine Fusion ist trotz allfälligen Schwierigkeiten einer Gemeinde (Finanzen, Mangel an Behördenmitglieder oder Verwaltungspersonal) und dem Wunsch eines Zusammenschlusses in jedem Falle eine grosse Herausforderung. Eine Fusion hat sowohl in der Abklärung sowie in der Umsetzung einen sehr grossen Aufwand zur Folge. Die gesamtheitliche Zusammenführung dauert in der Regel mehrere Jahre. Damit eine Fusion insbesondere in der Umsetzung und Zusammenführung gelingt, ist es gemäss Erkenntnissen aus der Praxis von Vorteil, wenn bereits intensiv in verschiedenen Bereichen zusammengearbeitet wird. Diese gilt es in erster Linie weiter zu fördern und zu unterstützen. Denn dadurch beschränkt sich der Abklärungsaufwand bei einer Fusion mehrheitlich nur noch auf die Bereiche in welchen noch nicht zusammengearbeitet wird und reduziert die Problemstellungen und Differenzen in der Umsetzung. Von daher wird der Ansatz «bottom-up» ganz klar befürwortet.</p> <p>Generell wird aber auch festgestellt, dass die Anspruchshaltung einer fusionierten Gemeinde gegenüber der Zentrums-gemeinde nach erfolgter Fusion steigt. Es werden Themen eingebracht, welche früher aufgrund der finanziellen Situation kaum in Frage gekommen wären und führen bei der Zentrums-gemeinde zu Mehraufwendungen. Im Gegenzug hat es für eine Zentrums-gemeinde oftmals einen geringen Mehrwert, mit einer kleineren Gemeinde zu fusionieren.</p>
61298	Kirchgemeindev- verband Geschäftsstelle, p. Adr. Refor- mierte Gesamt- kirchgemeinde Thun 3600 Thun	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>En préambule, nous rappelons ici que les paroisses recouvrent souvent plusieurs communes politiques, mais qu'elles en sont indépendantes et elles disposent d'une grande autonomie, garantie par la Constitution bernoise (art. 109 ConstBe).</p> <p>Partant, nous approuvons le fait que si le canton entend encourager, activement, les fusions, il ne saurait les imposer.</p> <p>Le sujet est d'importance et nous constatons que les paroisses sont aussi concernées (cf. art. 1er', alinéa 2 du projet), tout en notant que l'ensemble des documents remis montrent que le législateur pensait principalement aux communes politiques et mixtes.</p> <p>Ainsi, le montant des subventions allouées dépend du « caractère stratégique » ou non de la fusion envisagée.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Dit autrement, nous constatons que les paroisses pourront bénéficier des subventions pour les études préliminaires et/ou les fusions effectives (art. 1er, alinéa 3, lettres a et b du projet), mais par pour obtenir un statut de commune centre (art. 6 et 7 du projet).</p> <p>Les paroisses remplissent un rôle important dans notre société (soutien p_sychologique, éthique, mais aussi économique) et participent au maintien d'un bon tissu social. Ces tâches sont certes parfois remplies par des bénévoles, mais aussi, et de plus en plus souvent, par de nombreux professionnels (dont les ecclésiastiques). Les budgets des paroisses s'en ressentent et, souvent, il convient de faire des choix entre diverses prestations.</p> <p>Par conséquent, nous approuvons le fait que les subventions ont aussi pour objectif « le soutien à l'accomplissement efficiace des tâches communales des tâches à des coûts avantageux » (art. 2, 1er alinéa, lettre c).</p>
61783	Gemeindeverwaltung Erlach Sekretariat 3235 Erlach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erlach stützt sich mit der Rückmeldung auf die Stellung-nahme des Vereins seeland.biel/bienne, in welcher eine stärker ausgerichtete Fusionsförderung im Grundsatz begrüsst wird</p>
62013	Gemeindeverwaltung Frutigen Sekretariat 3714 Frutigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist uns ein grosses Anliegen, dass auch künftig die Fusionen nur von der Basis und somit nachdem «bottom-up»-Prinzip erfolgen sollen. Das heisst: Auch in Zukunft ist auf jegliche Zwangsmassnahmen zu verzichten.</p> <p>Der Grundsatz der Freiwilligkeit für Gemeindefusionen ist in jedem Fall beizubehalten. Es dürfte damit kein unnötiger Druck oder eine finanzielle Schlechterstellung von Gemeinden und damit ein versteckter Zwang zu einer Fusion erfolgen. Nur Fusionen, welche von unten heranwachsen und sowohl von der Bevölkerung als auch von den Behörden gewünscht und unterstützt werden, sind zielführend und erreichen dadurch nicht nur die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit sondern auch die gewünschte Steigerung. Die Gemeinde Frutigen würde es begrüssen, wenn nebst der geplanten Fusionsförderung auch der interkommunalen Zusammenarbeit anstelle von Fusionen mehr Beachtung geschenkt würde. Die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		IKZ stellt oftmals eine gute Alternative zu Fusionen dar und führt ebenso und insbesondere zu leistungsfähigen und starken Gemeinden.
61177	Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental 3538 Röthenbach i. E.	Antrag / Bemerkung Freiwilligkeit Der Gemeinderat begrüsst es, dass Gemeindefusionen grundsätzlich auch künftig freiwillig bleiben und der Kanton auf jegliche Zwangsmassnahmen verzichten will. Zudem erachtet er als wichtig, dass potenzielle Fusionen individuell betrachtet werden – Fusionen im Oberaargau oder im Seeland sind grundsätzlich etwas völlig anderes als eine Fusion im Oberemmental.
61110	Planungsregion Kandertal Geschäftsstelle 3777 Saanenmöser	Antrag / Bemerkung Freiwilligkeit für Zusammenschlüsse ist zwingende Voraussetzung.
61102	Gemeinde Hermrigen 3274 Hermrigen	Antrag / Bemerkung Für Kleinstgemeinden mit Anzahl Einwohner:innen unter 500 fehlt unseres Erachtens der erste Schritt. Wenn 4 Kleinstgemeinden einer Region (Seeland) mit gemeinsamen Gemeindegrenzen es nicht schaffen in einem Sprung alle 4 zusammenzufassen, sollte zumindest ein finanzieller Anreiz vorhanden sein, mit Vernetzung die Zusammenarbeit aufzubauen. So ist beispielsweise die Bildung von Kompetenzzentren breit abgestützt und kann als erster Schritte für eine Fusion genutzt werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61168	Einwohnerge- meinde Bowil Gemeinderat 3533 Bowil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für unsere Gemeinde - Bowil - steht eine Fusion aktuell nicht im Vordergrund. Sie wird jedoch vom Gemeinderat nicht per se abgelehnt und wird allenfalls zum Thema werden, wenn a) Ämter und Stellen nicht mehr besetzt werden können oder b) die Finanzlage es erfordert. Da unsere Gemeinde schon in vielen Bereichen auf Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Sitzgemeindemodelle und Verbandsgemeinde) setzt und diese Zusammenarbeiten sehr zufriedenstellend funktionieren, sehen wir weitere interkommunale Zusammenarbeiten auch für die Zukunft als sehr gangbaren Weg. Allerdings bestehen Zusammenarbeiten zwischen Bowil und Gemeinden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland, aber auch seit langer Zeit mit Gemeinden des Verwaltungskreises Emmental (Feuerwehr, Schule). Letztere funktionieren ausgesprochen gut und die Bindung ist stark. Die Bowiler Bevölkerung ist in grossem Mass zum Emmental hin orientiert, was vor einigen Jahren zu einem (abgelehnten) Begehren geführt hat, den Verwaltungskreis wechseln zu dürfen. Obwohl es dazu bisher keine Umfrage gab, ist folglich davon auszugehen, dass eher eine Fusion mit Emmentaler Gemeinden verstanden und gewünscht würde.</p>
61252	Einwohnerge- meinde Madiswil 4934 Madiswil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unsere Stellungnahme zur Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes des Kantons Bern entnehmen Sie bitte der angefügten Datei (Protokollauszug/Diskussion Gemeinderatssitzung Madiswil vom 05.06.2023):</p> <p>Auszugsweise:</p> <p>Begrüssung Aussagen der Region Oberaargau anlässlich Vernehmlassung. Fusionen sollen von den Gemeinden gewollt und nicht durch den Kanton diktiert werden</p> <p>Die beiden Fusionen mit Beteiligung von Madiswil sind Erfolgsgeschichte, kamen aber nicht aufgrund finanzieller Anreize des Kantons zu Stande. Vielmehr waren Ressourcenprobleme und die Schwierigkeit der Aufgabenerfüllung ausschlaggebend.</p> <p>Befremdend an diesem Entwurf der GFG sei, dass heutige Zentrumsgemeinden bedeutend mehr finanziell unterstützt werden sollen, als wenn sonst fusioniert werden. Madiswil fühlt sich heute als Zentrumsgemeinde zwischen Langenthal</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		und Huttwil. Sollte eine weitere Fusion zu Madiswil erfolgen, wäre ein geringerer Beitrag des Kantons an eine solche Fusion doch nicht gerecht! Madiswil ist eine stattliche Gemeinde, welche bei allfälligen zukünftigen Fusionen gleich hohe Fusionsbeiträge erhalten soll, wie eine off. Gemeinde gemäss Richtplanung.
60329	Einwohnergemeinde Wiedlisbach 4537 Wiedlisbach	Antrag / Bemerkung i.O.
61800	Geschäftsleitung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter 3600 Thun	Antrag / Bemerkung Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen gehen wir davon aus, dass die Beiträge des Kantons durchschnittlich geringer als bisher ausfallen werden. Ausserdem hat zwar der Motionär die Motion "Kooperation statt Fusionen fördern» mittlerweile zurückgezogen. Indes hat sich unter anderem an den Workshops mit Gemeinde gezeigt, dass die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und die entsprechende Beratung wichtige Aspekte für die Gemeinden sind. Dies sollte die Gesetzgebung widerspiegeln. Was die weiteren, teils auch politischen Aspekte betrifft, verzichten wir auf eine vertiefte Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.
61190	Jura bernois.Bienne Association de communes 2605 Sonceboz-Sombeval	Antrag / Bemerkung L'association Jura bernois.Bienne se montre sceptique sur l'utilité et l'efficacité de ce projet de nouvelle loi sur les fusions de communes. Concernant l'utilité : Pour influencer l'évolution du découpage géopolitique du Canton, ce projet de loi ne mise que sur les fusions de communes. Or, les fusions de communes, à fortiori stratégiques, sont l'aboutissement d'un processus compliqué, à initier, à faire comprendre et ensuite à faire approuver par votations. C'est selon nous sur ce processus qu'il convient d'agir et cela ne se limite de loin pas à une subvention en faveur d'une étude préliminaire en vue d'une fusion.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>A l'article deux de la Loi on signale que les objectifs d'effet recherchés par l'encouragement des fusions sont</p> <ul style="list-style-type: none"> a la garantie des capacités des communes b le renforcement de l'autonomie communale c le soutien à l'accomplissement efficace des tâches communales à des coûts avantageux <p>Nous remarquons que les fusions ne sont pas les seuls moyens d'atteindre ces objectifs d'effet et que les collaborations intercommunales sont aussi un moyen d'atteindre ces objectifs d'effet.</p> <p>Ces deux constatations nous amènent à proposer qu'une partie du contenu de la motion Wandfluh (136-2022), adoptée sous forme de postulat, soit intégrée dans cette loi. La Loi deviendrait ainsi une "Loi sur l'encouragement des collaborations intercommunales stratégiques et des fusions de communes".</p> <p>Par rapport à l'utilité pratique de cette loi pour le Jura bernois, nous relevons que sa nouveauté, par rapport à la législation actuelle, réside dans l'encouragement à fusionner avec des centres reconnus comme tels dans le plan directeur cantonal. Or nous constatons, en raison du positionnement des centres du Jura bernois dans nos vallées, que seuls Saint-Imier et Moutier pourraient en bénéficier.</p> <p>Dans le vallon de Saint-Imier l'échec d'une grande fusion a été acté en 2020 et un tel processus ne sera probablement pas relancé avant une quinzaine d'années.</p> <p>Moutier quittera le canton de Berne en 2026 avec pour conséquence que les autres petites communes avoisinantes, même si elles venaient à fusionner, ne pourraient pas bénéficier de ce bonus pour une fusion.</p> <p>Ce cas précis renforce notre proposition que la Loi sur les fusions devrait aussi intégrer les soutiens en faveur des collaborations intercommunales stratégiques, car les questions qui se posent dans cette sous-région sont nombreuses et difficiles et les décisions rapides à prendre aujourd'hui peuvent entraîner des difficultés, voire des impossibilités à fusionner demain.</p> <p>Concernant l'efficacité :</p> <p>Nous pensons que les subventions à posteriori et mentionnées sous forme potestative ne sont pas le bon moyen pour</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		encourager les fusions. Bonus ou pas, ce ne sera pas efficace alors qu'un soutien à la mise en place de collaborations stratégiques, sur le plan administratif notamment, serait bien plus à même de conduire à des fusions.
61786	Conseil des affaires franco-phones de l'arrondissement de Biel/Bienne 2501 Bienne	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a pris connaissance de la consultation relative à la révision de loi sur l'encouragement des fusions de communes et il vous en remercie.</p> <p>Le CAF salue le projet de loi, mais souhaite faire part de plusieurs commentaires en lien avec le respect des langues officielles.</p>
61732	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Nach Auffassung der Wirtschaft können Gemeindefusionen durch Nutzung von Synergien und mehr Effizienz bei der Aufgabenerfüllung durchaus von Vorteil sein. Allerdings garantieren Gemeindezusammenschlüsse nicht von vornherein bessere Dienstleistungen und tiefere Kosten. Wie eine Studie der Universität St. Gallen belegt, senken viele Gemeinden ihre Ausgaben nach Fusionen insbesondere aufgrund der Professionalisierung in der Verwaltung nicht, obwohl Kosteneinsparungen oft als Hauptargument für Zusammenschlüsse angeführt werden. Eine Studie der FH Graubünden aus dem Jahr 2020 besagt, dass bezüglich der Entwicklung von Gemeindefusionen für die finanzielle</p> <p>Leistungsfähigkeit zweideutige Ergebnisse vorliegen. Im Umkehrschluss liegt also keine klare Kosteneinsparung vor. Zudem werden in kleineren Gemeinden mit ausreichend Personal Aufgaben häufig bürgernäher und unbürokratischer erledigt. Gemeinderäte üben Ihr Mandat nicht selten neben- oder ehrenamtlich und damit für den Steuerzahlenden kostengünstiger aus. Aus Sicht der Wirtschaft sind Gemeindezusammenschlüsse daher nicht «um jeden Preis» zu vollziehen, sondern dann,</p> <p>wenn die Vorteile z. B. hinsichtlich Raumplanung, Leistungsfähigkeit und Standortattraktivität überwiegen und nicht durch interkommunale Zusammenarbeit ohnehin erreicht werden können. Der Kanton hat im Rahmen der Unterstützung von Gemeindefusionen solche positiven Effekte klar</p> <p>einzufordern. Die Wirtschaft begrüsst grundsätzlich die verstärkte Förderung von Gemeindefusionen. Allerdings ergeben Gemeindefusionen nur dann Sinn, wenn dadurch Vereinfachungen von Strukturen, effizientere Gestaltung von Abläufen,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Nutzungen von Synergien und finanzielle Einsparungen realisiert werden. Nur so werden die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert. Die Grösse von Zentrumsgemeinden ist für bessere Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung kein Garant (bspw. die Stadt Bern).</p> <p>Wie mit der zurückgezogenen Motion Wandfluh M 136-2022 vom 14.06.2022 richtigerweise festgestellt wurde, orientiert sich der Widerstand gegen Fusionen oftmals nicht an den sachlichen Fragen der Gemeindeleistungen und Aufgaben, sondern viel mehr an emotionalen Fragen der Identität und Eigenständigkeit. «Die gemeinsame Aufgabenerfüllung ist kein emotionaler Prozess, sondern ein sachlicher. Über einen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kann eine Fusion als letzter Schritt eine logische Folge sein und letztlich ein Nachvollzug der gelebten Realität darstellen. Die kantonalen Bestrebungen und Anreize sind daher stärker auf die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auszurichten. Freiwillige Fusionen sind weiterhin im bestehenden Rahmen zu unterstützen.» Die in der Motion dargelegten Feststellungen umschreiben einerseits das oben gesagte, andererseits den Umstand, dass eine Gemeinde aus Ressourcen Gründen (Personalmangel, besonders in Gemeinden mit Milizstrukturen) eine Aufgabe nicht mehr selbst zu erledigen vermag.</p> <p>Bei letzterem sind die interkantonale Zusammenarbeit oder eine freiwillige Fusion die primären Lösungsansätze. Daher ist auch die Forderung nach kantonalen Unterstützung in diesen Fällen sachgerecht.</p>
58656	Commune de Mont-Tramelan 2723 Mont-Tramelan	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Notre commune souhaiterait maintenir son autonomie et ceci aussi longtemps qu'une fusion avec des communes voisines ne laisse pas entrevoir une meilleure situation.</p>
60442	Gemischte Gemeinde Lüttschental Gemeinderat	<p>Antrag / Bemerkung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3816 Lüttschental	<p>Mit der vorliegenden Totalrevision werden die «grösseren» Gemeinden bevorzugt. Ein Fusionsbeitrag erhält die fusionierte Gemeinde nur noch, wenn die Einwohnerzahl mindestens 1000 beträgt. Ebenfalls wird ein Zentrumsbonus eingeführt, welcher nur ausgerichtet wird, wenn am Zusammenschluss eine definierte Zentrumsgemeinde der 1. Bis 4. Stufe gemäss kant. Richtplan beteiligt ist.</p> <p>Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Meinung, dass die kleinen Gemeinden bzw. die «kleinen» Fusionen mit dem neuen GFG nicht benachteiligt werden sollen. Eine Gleichbehandlung ist vorzusehen, auch wenn «nur» zwei kleine Gemeinden fusionieren sollten. Ziel des Regierungsrates ist es ja, die Anzahl der Gemeinden zu mindern. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle Fusionen anerkannt werden. Dass Fusionen freiwillig bleiben, wird vom Gemeinderat nachdrücklich unterstützt.</p>
61670	<p>Gemeindeverwaltung Amsoldingen</p> <p>Sekretariat</p> <p>3633 Amsoldingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Amsoldingen hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2023 das Traktandum zur Vernehmlassung der Totalrevision zum Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz) behandelt.</p> <p>Bekanntlich wird der Verband Bernische Gemeinden eine Stellungnahme abgeben. Der Gemeinderat Amsoldingen unterstützt die vom VBG abgefasste Stellungnahme.</p>
59545	<p>Gemeindeverwaltung Oberhofen am Thunersee</p> <p>Sekretariat</p> <p>3653 Oberhofen am Thunersee</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat die Änderungen des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) zur Kenntnis genommen und er hat keine Bemerkungen anzubringen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
61420	Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp Gemeinderat 3380 Walliswil bei Niederbipp	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp erklärt sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen zum Zentrumsbonus, mit den Änderungen des GFG einverstanden.</p> <p>Der Zentrumsbonus wird nur an die Zentrumsgemeinden (Beteiligung Stufe 1. - 4. gemäss kantonalem Richtplan) sowie an gesuchstellende Gemeinden ausgerichtet, welche nachweisen können, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen. Wir befürchten mit dieser Lösung werden insbesondere grössere Gemeinden finanziell unterstützt, welche bereits gut aufgestellt sind. Es besteht kein Anreiz mehr eine Fusion mit (vielleicht finanzschwachen) Klein- und/oder Kleinstgemeinden einzugehen.</p> <p>Die finanziellen Mittel sollten gezielt für allfällige Ausgleichsmassnahmen sowie für fusionswillige Gemeinden eingesetzt werden.</p>
61183	Einwohnergemeinde Ostermundigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Seitens Ostermundigen wird kein Einwand gegen diese Totalrevision angebracht.</p>
59249	Volkswirtschaft Berner Oberland 3700 Spiez	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Volkswirtschaft Berner Oberland anerkennt den Änderungsbedarf beim Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG). Die darauf gestützt geleistete finanzielle Unterstützung ist im Grundsatz richtig, soll aber nur als letzter Ausweg zum Zug kommen müssen. Viele Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben nach wie vor gut bewältigen und wollen nicht fusionieren. Der teilweise angespannten Ressourcensituation kann noch verstärkt mit der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) begegnet werden.</p> <p>Ein Zentrumsbonus ist nicht wünschenswert, da davon nur die sowieso schon grossen Gemeinden profitieren und sich ein starker Sog in die Zentren entwickeln würde. Eine Fusion von Einwohnergemeinden macht aber dort Sinn, wo die einzelnen Gemeinden zu klein sind und nur als fusionierte Gemeinde ihre Aufgaben stemmen können.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Das Ziel, unter der Leitung des Kantons in partizipativer Weise ein Zielbild «Gemeindelandschaft Kanton Bern» zu erarbeiten, ist erst dann erfüllt, wenn auch die Rückmeldungen aus der Konsultation einbezogen werden. Im Bericht Zielbild Fusionsförderräume äusserten sich alle Verwaltungskreise des Berner Oberlands kritisch oder gar ablehnend zu den Fusionszielbildern.</p> <p>Den Bedürfnissen der Gemeinden ist mit einer Förderung der IKZ nachzukommen. Die vorhandene finanzielle Unterstützung dafür soll weiter ausgebaut werden. Der Oberländerrat sprach sich vor der Frühlingssession geschlossen für den Vorstoss «Kooperationen statt Fusionen fördern» (M 136-2022, Wandfluh) als Postulat aus. Der Vorstoss wurde in der Frühlingssession vom Motionär zurückgezogen. Die Forderung für einen Ausbau der finanziellen Unterstützung ist in der politischen Diskussion rund um die Fusionsförderung wieder aufzugreifen.</p> <p>Antrag</p> <p>Es wird beantragt, Art. 2 Abs. 1 lit. b sowie Art. 6-8 zum Zentrumsbonus zu streichen.</p>
61010	<p>Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeinderat</p> <p>3110 Münsingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Stellungnahme zu Zielbildern</p> <p>Dass Zielbilder erstellt werden, wird grundsätzlich befürwortet. Gerade aber für die Randgemeinden in den entsprechenden Perimeter sollte eine gewisse Flexibilität bestehen, sich je nach Zusammenarbeitsform einer anderen Zentrumsgemeinde anschliessen zu können.</p> <p>Zielbild Bern-Mittelland II – Kleinräumige Reform</p> <p>Aktuell ist dieses kleinräumige Zielbild mittelfristig realistisch. Mit Rubigen bestehen bereits verschiedene Zusammenarbeiten. Zudem wird grossmehrheitlich auch die Infrastruktur im Bereich Schule, Freizeit, Sport, Kultur und Einkaufen von Münsingen genutzt.</p> <p>Zielbild Bern-Mittelland III – Grossräumige Reform</p> <p>Die Ansicht dieses Zielbildes wird nicht geteilt. Das Aare-/Gürbetal wird nicht als ein Raum mit verschiedenen Schnittpunkten wahrgenommen. In der Vergangenheit hat der Aareverlauf insbesondere gegenüber der Gemeinde Belp eine</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>entsprechende Grenze gebildet. Der Funktionsraum bezieht sich auf das Aaretal. Verschiedentlich wird in der Politik auch von einer Gemeinde im Aaretal gesprochen (Rubigen bis Kiesen unter Einbezug von Gerzensee, Kirchdorf und Jaberg).</p> <p>Zielbild Bern-Mittelland IV – Zentrumsstruktur</p> <p>Um einer möglichen Vision von Zusammenschlüssen möglichst realistisch und offen zu begegnen müsste der grüne Kreis vergrössert werden. Die Zentrumsstruktur einer Gemeinde Region Aaretal wird in dieser Form nicht abgebildet und müsste auch die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Jaberg, Kiesen, Oppligen, Herbligen und Brenzikofen miteinbeziehen.</p>
61636	<p>Gemeinde Zäziwil</p> <p>Gemeinderat</p> <p>3532 Zäziwil</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Gesetz fördert die Gemeindezusammenschlüsse, ohne dass ein Druck auf kleinere Gemeinden ausgeübt wird. Wir befürworten dieses Vorgehen - eine Fusion muss von «unten wachsen», so dass die Bevölkerung einbezogen werden und mitwirken kann.</p> <p>Die Gemeinde Zäziwil liegt mit einer Bevölkerungszahl von gut 1'600 unter dem durchschnittlichen Mittelwert aller Berner Gemeinden. Wir führen seit mehr als 20 Jahren erfolgreich eine gemeinsame Verwaltung mit der Gemeinde Oberhünigen und verwalten somit rund 1'950 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit gehören wir einwohnermässig zum vorderen Drittel; zirka zwei Drittel der bernischen Gemeinden sind verwaltungstechnisch kleiner. Mit der Zusammenarbeit werden die Ressourcen und das Wissen langjährig und bewährt von einer Verwaltung für zwei Gemeinden bereitgestellt. Ebenfalls wird das Schulwesen gemeinsam organisiert, was eine Vereinfachung der Strukturen ergab. Weitere Aufgabengebiete, z.B. im Bereich Soziales und Feuerwehr sind auch bereits seit Jahren an andere Gemeinden ausgelagert.</p> <p>Gemäss dem synthetisierten Zielbild Bern-Mittelland II - Kleinräumige Reform (Seite 10 Kantonales Zielbild Gemeindefusionsgesetz) würde die Gemeinde Zäziwil mit den Gemeinden Grosshöchstetten, Oberhünigen und Mirchel fusioniert. Das Zielbild Bern-Mittelland III - Grossräumige Reform (Seite 11) definiert Konolfingen oder Oberdiessbach als Zentrumsgemeinde. Diese Zielbilder sind aus unserer Sicht zu weiträumig und für die Gemeindeführung bedarf es komplizierterer und teurer Strukturen. Ausserdem haben etliche Zusammenschlüsse gezeigt, dass solche Grossfusionen nicht zielführend sind. Die Bevölkerung kann sich damit nicht identifizieren; es entstehen Randregionen und Gräben innerhalb der fusionierten Gemeinde. Die Folgen davon sind Stillstand und Opposition, anstelle von Partizipation, Mitwirkung und einer gut</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>funktionierenden Kommune. Daraus entsteht eine Abspaltung und ein deutlicher Mehraufwand anstelle einer leistungsstarken und handlungsfähigen Gemeinde. Es resultiert das Gegenteil des vorgegebenen Zieles; ein Effizienz- und Akzeptanzverlust.</p> <p>Wir sehen Gemeinden ab 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner am leistungsfähigsten und effizientesten; insbesondere auch bezüglich Professionalität, Bürgernähe und Akzeptanz. Dies und die Fusion von Kleinstgemeinden (< 1'000) sollte in erster Linie strategisch und von den rechtlichen Grundlagen/Anreizen her angestrebt werden. Dies betrifft immerhin über einen Drittel aller Berner Gemeinden. Zentren oder Grosszentren sind aus unserer Sicht nicht die Lösung und nicht im Sinne der Bevölkerung. Die Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen schafft dabei falsche Anreize. Es führt zu einer Ungleichbehandlung von kleineren und ebenfalls sinnvollen Fusionen.</p> <p>Der pauschale Fusionsbonus wird neu auf CHF 200'000 festgesetzt (Seite 17 Vortrag). Das ist deutlich weniger als bisher (CHF 480'000). Ein höherer Betrag (CHF 1'000'000) kann mittels Fusion mit einer Zentrumsgemeinde erwirkt werden (Zentrumsbonus - Seite 22 Vortrag), falls daraus eine Mindest-Bevölkerungszahl von 5'000 resultiert. Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung - eine Fusion mit Konolfingen würde einen Bonus von CHF 1'000'000 ergeben, da Konolfingen eine Zentrumsgemeinde ist. Eine Fusion in unserer Region bspw. mit 2 bis 3 Kleinstgemeinden, welche übersichtlicher und effizienter ist, und voraussichtlich auch durch die Bevölkerung getragen würde, ergibt lediglich einen Beitrag von CHF 200'000. Auch mit Grosshöchstetten wäre dieser Beitrag nicht höher, obschon auch diese neue Gemeinde mehr als 5'000 EinwohnerInnen aufweisen würde.</p> <p>Wir stellen daher den Antrag, die Berechnung des Fusionsbeitrages auf eine gerechte Basis zu stellen und dass der bisherige Betrag von CHF 480'000 für kleinere Fusionen (ab 2'500 EinwohnerInnen gesamthaft) mindestens beibehalten wird. So wird gesetzlich eine gute Grundlage für eine tragbare und effizientere Verbesserung der Gemeindelandschaft geschaffen.</p>
61812	<p>Gemeindeverwaltung St. Stephan</p> <p>Sekretariat</p> <p>3772 St. Stephan</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Überall erklingt der Ruf nach Gemeindefusionen. Viele Gemeinden seien für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu klein, fänden nicht mehr genügend qualifizierte Amtsträger und seien finanziell überfordert. Was erhofft man sich durch Fusionen? Diese Frage zu stellen, lohnt sich.</p> <p>Es ist erstaunlich, wie weit verbreitet die Irrmeinung ist, eine Gemeinde funktioniere nur besser, wenn sie grösser werde.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Neue Studien zeigen, dass Gemeinden ihre Ausgaben nach Zusammenschlüssen nicht senken können. Zu diesem bemerkenswerten Schluss kommt u.a. eine Untersuchung der Universität St. Gallen. «Kosteneinsparungen sind zwar ein attraktives Argument für Gemeindezusammenschlüsse. Gemäss unseren Resultaten ist es aber nicht stichhaltig», sagte anlässlich der Präsentation einer Studie Christoph Schaltegger, Professor für politische Ökonomie an der Universität Luzern sowie Privatdozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen. Kleinere Gemeinwesen gehen in der Regel haushälterischer mit dem Steuerfranken um.</p> <p>Das Fusionsfieber lebt von falschen Hoffnungen und falschen Annahmen. Eine Triebkraft hinter dem Fusionsfieber sind auch Eigeninteressen verschiedener am Fusionsprozess beteiligter Handlungsträger. Die Begleitung von Fusionsprojekten ist mittlerweile zu einem wichtigen Geschäftsfeld geworden. Es ist nur zu gut verständlich, dass die Berater die vorhandene Evidenz und Theorie fusionsfreundlich interpretieren.</p> <p>Allgemeine Fusionsprogramme sind gemäss den bisherigen Überlegungen kein wirksames Rezept zur Steigerung der Wohlfahrt der Gemeindeeinwohner. Vielmehr beruhen sie auf Fehlinterpretationen. Mit Gemeindefusionen geht die Bürgernähe verloren. Die ständig neuen Vorgaben von Bund und Kanton schränken den Spielraum der Gemeinden zunehmend ein. Obwohl sich Stadt und Land gegenseitig brauchen, tut sich der Kanton Bern mit seinem ländlichen Raum schwer. Bekannte politische Kommentatoren des Landes sprechen von einem zunehmenden Konflikt zwischen Stadt und Land.</p> <p>Obwohl im ländlichen Raum der Service Public (z.B. Bildung, Spitalversorgung, Kantonale Verwaltung usw.) massiv abgebaut wurde und grosse Teile der Arbeits- und Ausbildungsplätze (z.B. Bund/Armee, Swisscom, Eisenbahnen, Banken, Versicherungen usw.) in die Zentren verlagert wurden, wohnen und arbeiten immer noch viele Menschen in den Randgebieten. Die Berg- und Landregionen werden in der Öffentlichkeit oft mit Landwirtschaft und Tourismus assoziiert. Diese beiden Branchen sind zweifellos wichtig und prägnant, aber in vielen ländlichen</p> <p>Gebieten spielt auch die Industrie und das Gewerbe eine zentrale Rolle. Gingen diese Branchen verloren, würde der Kanton viel wirtschaftliche Substanz verlieren. Die dezentrale Besiedlung hat langfristig gesehen zahlreiche Vorteile, gerade auch für die grossen Agglomerationen.</p> <p>Der Kanton ist gefordert, Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Trümpfe auch in Zukunft stechen. Zudem wollen die Randgebiete vom Image loskommen, nur vom Bund, Kanton und finanzstarken Gemeinden abhängig zu sein. Dafür braucht es mehr Handlungs- und Entwicklungsspielraum. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es keine Zwangsfusionen,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>sondern die Gemeinden müssen handlungsfähig bleiben und brauchen klare Entwicklungs-perspektiven. «Bevor man ernten kann, muss man säen.» Fusionen machen nur dann Sinn, wenn sie – ohne Finanz- und Zeitdruck des Kantons – von der Bevölkerung mitgetragen werden.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst ausdrücklich, dass am Freiwilligkeitsprinzip und Bottom-up-Ansatz festgehalten wird. Auch in der Zukunft ist auf jegliche Zwangsmassnahmen zu verzichten.</p> <p>Fehlentscheide kommen häufig vor, wenn zum Vorherein nicht alle Aspekte und Szenarien berücksichtigt werden. Ohne gründliche Auslegung ist es nicht möglich, die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.</p> <p>In seiner Vielfältigkeit ist der Kanton Bern eine «kleine Schweiz in der Schweiz». Das Gemeindefusionsgesetz wird diesen Gegebenheiten nicht gerecht. Die flächenmässig grossen Berggemeinden im Berner Oberland mit einer jahrhundertalten dezentralen Besiedelung können nun einmal nicht mit den Städten und Agglomerationen über einen Leist geschlagen werden. «Stillstand ist Rückschritt». Leider wurden den Berggemeinden des Kantons Bern mit dem Richtplan 2030 die Entwicklungsperspektiven geraubt. Das Gemeindefusionsgesetz darf nicht Mittel und Zweck werden, um Strukturpolitik zu betreiben oder eine gesunde Entwicklung zu behindern. Keinesfalls darf eine Entvölkerung «von oben» durch den Kanton verordnet werden. Die dezentrale Besiedelung und verwandte Begriffe sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Dieser Grundsatz darf nicht nur auf dem Papier gewährleistet werden, sondern ist umzusetzen.</p> <p>Viele nicht in Ferienorten lebende Personen sind sich nicht bewusst, dass Ferienregionen einem enormen nationalen und internationalen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Der Kanton Bern und vor allem das Berner Oberland gehören zu den grössten Tourismusregionen der Schweiz. Für das Berner Oberland gibt es wirtschaftlich keine Alternative zum Tourismus. Der Konkurrenzkampf zwischen den Destinationen im Alpenraum hat sich verstärkt. Auf Veränderungen des Gästeverhaltens und auf Neuerungen der Gästebedürfnisse müssen die Leistungserbringer immer rascher reagieren können. Wir stellen fest, dass in der Praxis im Vergleich zu anderen Kantonen oder Ländern der Kanton Bern oft bedeutend strengere Auflagen oder Bedingungen macht. Einerseits zieht es die Bewilligungsverfahren in die Länge und die Realisierung dieser Vorhaben, sofern überhaupt noch möglich, wird massiv verteuert. Andererseits müssen die Berggemeinden erhebliche Standortnachteile in Kauf nehmen (3 Bsp. NICHT vollständig wiedergegeben von Papier-Stellungnahme).</p> <p>Die Nichtvornahme einer Gesamtschau zeigt die Schwächen des Gemeindefusionsgesetzes schonungslos auf. Die dezentrale Besiedelung und die Vielfältigkeit des Kantons Bern ist kein Auslaufmodell, sondern beinhaltet zahlreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Wir fordern den Kanton auf, endlich die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Chancen von einer aktiven und innovativen ansässigen Bevölkerung auch in Zukunft zum Wohle des gesamten Kantons genutzt werden können.</p> <p>Antrag:</p> <p>Aus diesen und weiteren Gründen beantragt der Gemeinderat, vor der Weiterbearbeitung des Gemeindefusionsgesetzes eine Auslegeordnung mit einer Gesamtschau vorzunehmen und als flankierende Massnahmen zusammen mit dem Gemeindefusionsgesetz Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Berggemeinden zum Wohl des ganzen Kantons Bern die gleichen Zukunftschancen haben wie alle anderen Berggemeinden in der Schweiz auch.</p>
61775	SVP Kanton Bern 3013 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SVP dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung und äussert sich wie folgt:</p> <p>Die SVP Kanton Bern ist der Auffassung, dass auch künftig die Fusionen nur nach dem «bottom-up»-Prinzip erfolgen sollen. Es ist auf jegliche Zwangsmassnahmen zu verzichten. Die SVP ist daher sehr befremdet, dass gemäss Vortrag eine Regelung vorgesehen ist, welche Gemeinden in gewissen Perimetern faktisch zur Fusion nötigen. Besonders stossend ist, dass diese Regelung im Gesetzeserlass nicht auftaucht, sondern lediglich im Vortrag auf Seite 19 wie folgt erwähnt ist: «Die Weigerung einer Gemeinde, in einem objektiv sinnvollen Perimeter, eine Fusion nicht mindestens ernsthaft zu prüfen, wird gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen sein» Eine solche Praxis ist nicht statthaft und entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage.</p> <p>Zweck und Ziele</p> <p>Die SVP Kanton Bern begrüsst grundsätzlich, dass in Artikel 2 neu die 'Sicherstellung der Leistungsfähigkeit' genannt ist. Diese ist allerdings nur schwer messbar und nicht von Gemeinde zu Gemeinde direkt zu vergleichen. Fusionen müssen von unten wachsen und ihre Sinnhaftigkeit in erster Linie durch die direkt betroffenen Personen beurteilt werden. Eine grossflächigere Fusion, die strategisch richtig erscheint, aber hinter welcher nicht alle Beteiligten stehen, kann das Potential bezüglich Leistungsfähigkeit nur schwer ausschöpfen, da Widerstände entgegenwirken.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Dass die Genehmigung des Abklärungsbeitrages neu durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt und verfügt wird, ist sinnvoll. Es ist auch zu begrüssen, dass der Abklärungsbeitrag auch künftig nicht von einer späteren Umsetzung abhängig sein wird – bereits die Abklärung erfordert einen enormen Zusatzaufwand. Das Maximum der Beiträge wird hiermit deutlich gesenkt, was dem Willen des Grossen Rates zu einem gezielteren Mitteleinsatz entspricht.</p> <p>Fusionsbeitrag</p> <p>Die bisherige Ziff. 2, wonach die Fusionshilfe auf Gesuch hin auch bei weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden kann, ist aus Sicht der SVP Kanton Bern zwingend beizubehalten. Je nach topographischer Begebenheit kann auch eine kleinere Fusion absolut sinnvoll sein und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit beitragen. Es ist zudem zu bedenken, dass auch bei sogenannten Kleinst-Fusionen der Aufwand, welcher in den Gemeinden betrieben wird, nicht zu unterschätzen und in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit einer grösseren Fusion ist. – Der Verzicht auf eine entsprechende Auszahlung würde dem eigentlichen Grundsatz des Gesetzes 'Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen' klar widersprechen.</p> <p>Zentrumsbonus</p> <p>Die SVP Kanton Bern steht diesem Vorhaben kritisch gegenüber, vor allem, wenn damit nötige Massnahmen verbunden werden. Grundsätzlich wäre gegen einen Anreiz, dass sich Gemeinden freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit einer Zentrumsgemeinde beteiligen, nicht a priori etwas einzuwenden. Wenn aber im Vortrag festgehalten wird, dass Gemeinden, welche sich weigern, eine Fusion in einem festgelegten Perimeter zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen haben, widerspricht dies dem Grundsatz der Freiwilligkeit und übt Druck auf die Gemeinden aus. Eine zusätzliche Konzentration auf die Zentren ist zudem nicht in jedem Fall möglich und sinnvoll und führt für Gemeinden, welche aufgrund ihrer geographischen Lage fernab eines potenziellen Zentrums sind, zu einem entscheidenden und nicht gerechtfertigten Standortnachteil.</p> <p>Die SVP Kanton Bern lehnt daher die Ausrichtung des Zentrumsbonus und alle damit in Erwägung gezogenen Zwangsmassnahmen ab.</p> <p>Allgemein</p> <p>Der Grundsatz der Freiwilligkeit für Gemeindefusionen ist in jedem Fall beizubehalten. Die SVP Kanton Bern wird darauf achten, dass nicht mit unnötigem Druck oder der finanziellen Schlechterstellung von Gemeinden ein versteckter Zwang zu einer Fusion erfolgt. Nur Fusionen, welche von unten heranwachsen und sowohl von der Bevölkerung als auch von den</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>Behörden gewünscht und unterstützt werden, sind zielführend und erreichen dadurch nicht nur die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, sondern auch deren Steigerung.</p> <p>Die SVP Kanton Bern dankt abschliessend für eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer Anliegen.</p>
59902	<p>Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wie bereits bei der Mitwirkung im Rahmen der Erarbeitung des Zielbildes zurückgemeldet wurde, wird der Leidensdruck für Fusionen heute als nicht vorhanden oder zumindest als nicht hoch eingeschätzt. Gemeindefusionen werden als mehrstufiger Prozess angesehen, welcher aus gemeinsamen Strukturen und der bestehenden Zusammenarbeit hervorgeht und sich ausgehend von einem Anstoss der Gemeinden entwickeln muss. Kritisch gesehen wird daher insbesondere ein grossräumiger Ansatz, zumal es in der letzten Zeit namhafte entsprechende Projekte gab, die an der Akzeptanz der Bevölkerung scheiterten.</p> <p>Aus der bisherigen Erfahrung der Stadt Langenthal wäre zudem einzufordern, dass ein Ausbau der Unterstützung immaterieller Natur (Projektbegleitung und Beratung, Vorlagen, Pendenzenlisten, Umgang mit Sonderthemen wie unterschiedliche Kirchgemeinden/bestehende Mitgliedschaften von Gemeindeverbänden etc.) namentlich zur Unterstützung der letzten Phase der Fusion (Vollzug und operative Umsetzung) stattfindet. Es wird angeregt, diese immaterielle Unterstützung, welche gemäss den Ausführungen im Vortrag wie bisher weitergeführt werden soll, in der Vorlage selbst explizit zu verankern, beispielsweise im Zweckartikel.</p> <p>Dass kein Rechtsanspruch auf Kantonsbeiträge besteht ("Kann-Bestimmungen"), hat zudem für die Gemeinden eine grosse Unsicherheit zur Folge. Es besteht die Gefahr von willkürlichen Entscheiden. Es wird angeregt, die Bestimmungen über die finanziellen Beiträge insofern anzupassen, als ein verbindlicher Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag gemäss den in der Vorlage erwähnten Voraussetzungen besteht.</p>
61671	<p>Gemeinderat Oberhünigen Sekretariat</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Fusionsgesetz Stellung zu nehmen. Das Gesetz fördert die Gemeindezusammenschlüsse, ohne dass ein Druck auf kleinere Gemeinden ausgeübt wird. Wir befürworten dieses Vorgehen - eine Fusion muss von «unten wachsen», so dass die Bevölkerung einbezogen werden und mitwirken kann.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3532 Zäziwil	<p>Die Gemeinde Oberhünigen gehört mit einer Bevölkerungszahl von rund 310 zu den Kleinstgemeinden des Kantons. Wir führen seit mehr als 20 Jahren erfolgreich eine gemeinsame Verwaltung mit der Gemeinde Zäziwil - es werden somit zusammen rund 1'950 Einwohnerinnen und Einwohner verwaltet. Damit gehören wir einwohnermässig zum vorderen Drittel; zirka zwei Drittel der bernischen Gemeinden sind verwaltungstechnisch kleiner. Die Ressourcen und das Wissen werden bereits langjährig und bewährt von einer Verwaltung für zwei Gemeinden bereitgestellt. Ebenfalls wird das Schulwesen gemeinsam organisiert, was eine Vereinfachung der Strukturen ergab. Weitere Aufgabengebiete, z.B. im Bereich Soziales und Feuerwehr sind auch bereits seit Jahren an andere Gemeinden ausgelagert.</p> <p>Gemäss dem synthetisierten Zielbild Bern-Mittelland II - Kleinräumige Reform (Seite 10 Kantonales Zielbild Gemeindefusionslandschaft) würde die Gemeinde Oberhünigen mit den Gemeinden Grosshöchstetten, Zäziwil und Mirchel fusioniert. Das Zielbild Bern-Mittelland III - Grossräumige Reform (Seite 11) definiert Konolfingen oder Oberdiessbach als Zentrums-gemeinde. Dieses Bild ist aus unserer Sicht bereits zu weiträumig, und für die Gemeindeführung bedarf es kompliziertere und teure Strukturen. Ausserdem haben etliche Zusammenschlüsse gezeigt, dass solche Grossfusionen nicht zielführend sind. Die Bevölkerung kann sich damit nicht identifizieren; es entstehen Randregionen und Gräben innerhalb der fusio-nierten Gemeinde. Die Folgen davon sind Stillstand und Opposition, anstelle von Partizipation, Mitwirkung und einer gut funktionierenden Kommune. Daraus entstehen eine Abspaltung und ein deutlicher Mehraufwand anstelle einer leistungs-starken und handlungsfähigen Gemeinde. Es resultiert das Gegenteil des vorgegebenen Zieles; ein Effizienz- und Akzep-tanzverlust.</p> <p>Wir sehen Gemeinden ab 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner am leistungsfähigsten und effizientesten; insbesondere auch bezüglich Professionalität, Bürgernähe und Akzeptanz. Dies und die Fusion von Kleinstgemeinden (< 1'000) sollte in erster Linie strategisch und von den Grundlagen/Anreizen her gesetzlich angestrebt werden. Dies betrifft immerhin über einen Drittel aller Berner Gemeinden. Zentren oder Grosszentren sind aus unserer Sicht nicht die Lösung und nicht im Sinne der Bevölkerung. Die Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen schafft dabei falsche Anreize. Es führt zu einer Ungleichbehandlung von kleineren und ebenfalls sinnvollen Fusionen.</p> <p>Der pauschale Fusionsbonus wird neu auf CHF 200'000 festgesetzt (Seite 17 Vortrag). Das ist deutlich weniger als bisher (CHF 480'000). Ein höherer Betrag (CHF 1'000'000) kann mittels Fusion mit einer Zentrums-gemeinde erwirkt werden (Zentrumsbonus - Seite 22 Vortrag), falls daraus eine Mindest-Bevölkerungszahl von 5'000 resultiert. Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung - eine Fusion mit Konolfingen würde einen Bonus von CHF 1'000'000 ergeben, da Konolfingen eine Zentrums-gemeinde ist. Die Fusion Richtung Zäziwil-Grosshöchstetten, welche für unsere Gemeinde übersichtlicher und</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
		<p>effizienter ist, und voraussichtlich auch durch die Bevölkerung getragen würde, ergibt lediglich einen Beitrag von CHF 200'000, obschon auch diese neue Gemeinde mehr als 5'000 EinwohnerInnen aufweisen würde.</p> <p>Wir stellen daher den Antrag, die Berechnung des Fusionsbeitrages auf eine gerechte Basis zu stellen mit dem Ziel, dass der bisherige Betrag von CHF 480'000 für kleinere Fusionen (ab 2'500 EinwohnerInnen gesamthaft) mindestens beibehalten wird. So wird gesetzlich eine gute Grundlage für eine tragbare und effizientere Verbesserung der Gemeindelandschaft geschaffen.</p>
60463	<p>Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüßen, dass basierend auf dem kantonalen Zielbild Gemeindelandschaft und den Erkenntnissen aus den bisherigen Fusionsförderungsprozessen die notwendigen (neuen) gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. In diesem Sinn bietet es sich durch die materiellen Änderungen an und wird aus systematischen Gründen befürwortet, dass eine Totalrevision angestrebt wird. Mit der Überführung der sich im FILAG befindlichen Bestimmungen in das neue GFG können die gesetzlichen Grundlagen in einem Erlass zusammengeführt werden, was systemisch richtig erscheint. Die rechtlichen Grundlagen sind damit passend und stimmig.</p> <p>Ebenfalls unterstützt wird, dass trotz bestehendem Zielbild unter der Prämisse der Freiwilligkeit keine Frist für die Erreichung einer bestimmten Anzahl Gemeinden vorgegeben wird. Gleichzeitig erachten wir das neue Instrumentarium (Förderbeiträge strategischer Fusionen) als richtiges Mittel zur Stärkung der Zentren. Dass daneben die finanzielle Basisunterstützung beibehalten wird, auch wenn gewisse Fusionen nicht dem Zielbild entsprechen, kann zugestimmt werden. Denn auch diese Zusammenschlüsse leisten nach unserem Dafürhalten einen wenn auch kleineren Beitrag an das kantonale Zielbild.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Inhaltliche und gesetzessystematische Zustimmung</p> <p>weiteres Vorgehen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
56940	Gemeindeverwaltung Eggwil Gemeinderat 3537 Eggwil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Eggwil hält sich bei der Stellungnahme an seinen Beschluss vom 25. Mai 2022, mit welchem er sich bereits damals in Zusammenhang mit der Beantwortung des Fragebogens "Review-Prozess" nach dem regionalen Workshop Emmental zu dieser Thematik geäußert hat.</p> <p>Der Gemeinderat Eggwil hält fest, dass im Oberen Emmental die Zusammenarbeit unter den betroffenen Gemeinden bestens funktioniert. Eine kleinräumige oder sogar grossräumige Reform im Oberen Emmental muss aktuell nicht ins Auge gefasst werden.</p> <p>Es muss nicht einfach fusioniert werden, nur weil es trendig ist. Grosse Gebilde können zudem nur schwer und mit grossem Personalaufwand (zusätzliche Kosten) gut und straff geführt werden, sonst organisieren sich solche Gebilde plötzlich selber und eignen sich eigene und teilweise skurrile Machenschaften an. Die Bearbeitungsfristen sind in grossen Gebilden nicht effizienter. Es gibt aktuell gute Beispiele, wie träge und langfädig gewisse Abläufe über die Bühne gehen.</p> <p>Kleinere Einheiten sind auch effizient und schlagkräftig. Grosse Gebilde sind nicht automatisch schlagkräftiger und leistungsstärker. Zudem sind die kleineren Einheiten viel näher an der Basis, sprich Bürgerinnen und Bürger, als grosse dezentrale Verwaltungsapparate. Wir sind der Überzeugung, dass die Berner Gemeinden heute schon leistungsstark und handlungsfähig sind.</p> <p>Wir halten an unserer Meinung fest, dass Gemeindefusionen weiterhin immer noch freiwillig sein müssen, resp. freiwillig erfolgen sollen. Dies ist in Art. 1 GFG ja auch explizit so erwähnt.</p> <p>Weiter begrüßen wir die neuen und klar verständlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung eines Abklärungsbeitrages (Art. 3) sowie die Berechnung (Art. 5) des Fusionsbeitrags. Auch die Möglichkeit einen Zentrumsbonus ausrichten (Art. 6) zu können sowie dessen Berechnung (Art. 7) wird von unserer Seite begrüsst.</p>
59093	GRÜNE Kanton Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3007 Bern	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein totalrevidiertes Gesetz über die Förderung von Gemeinde-zusammenschlüssen Stellung nehmen zu können. Die GRÜNEN Kanton Bern haben sich wiederholt für eine verstärkte Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ausgesprochen und beispielsweise 2014 das Ziel formuliert, die Zahl der bernischen Gemeinden innert 12 Jahren auf rund 100 zu reduzieren und dabei auf eine Stärkung der regionalen Zentren in den diversen Kantonsteilen zu setzen.</p> <p>In den politischen Debatten der letzten Jahre wurden ambitionösere Vorhaben in dieser Richtung leider gebremst und fortlaufend abgeschwächt. In der vorgeschlagenen Gesetzesrevision wird immerhin am Ziel festgehalten, die Fusionsförderung etwas stärker als bisher strategisch auszurichten und dazu das neue Instrument des "Zentrumsbonus" einzuführen. Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen den Gesetzesentwurf im Sinne eines Minimal- und Kompromissvorschlags grundsätzlich. Sie bezweifeln jedoch, ob die vorgesehenen finanziellen Anreize ausreichend hoch sind, um die erwünschten Gemeindezusammenschlüsse in den skizzierten Zielbildern rasch voranzubringen.</p> <p>Kritisch beurteilen die GRÜNEN Kanton Bern die vorgesehene Kostenneutralität. Aus unserer Sicht sollten für die Förderung von Gemeindefusionen künftig zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, damit die Bereitschaft zu Fusionsvorbereitungen und der Wille zu Gemeindezusammenschlüssen nicht zum Vornherein durch die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons gebremst werden. Die GRÜNEN Kanton Bern behalten sich deshalb entsprechende Anträge bei der Beratung des angekündigten Rahmenkredits zur Umsetzung der Gesetzesrevision vor.</p>
60807	Gemeinderat Thun 3602 Thun	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir stehen der Gesetzesvorlage positiv gegenüber und anerkennen das Ziel der Entwicklung einer Gemeindelandschaft mit leistungsstarken, handlungsfähigen Gemeinden.</p> <p>Die Lenkung der Fusionsförderung weg vom Giesskannenprinzip hin zum gezielten Mitteleinsatz erachten wir als sinnvoll. Insbesondere begrüßen wir den angedachten Zentrumsbonus als finanzielles Förderinstrument sowie die Tatsache, dass bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Fusionsförderinstrumente weiterhin das Freiwilligkeitsprinzip gelten soll.</p>
61173	Einwohnerge- meinde Krattigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das System der Freiwilligkeit wird begrüsst und muss aufrecht erhalten bleiben.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
	3704 Krattigen	<p>Gemeinden, die nicht an einer Fusion mitwirken wollen, dürfen keine Nachteile erwachsen.</p> <p>Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Zielbild mit möglichen Förderräumen eine Orientierungshilfe sein soll.</p> <p>Der Gemeinderat kann sich mit den für den Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental definierten Zielbildern nicht identifizieren. Spiez als Zentrumsgemeinde fehlt. Aus den Unterlagen zum VK Frutigen-Niedersimmental geht hervor, dass bei einer grossräumigen Fusion in diesem VK das Zentrum noch bestimmt werden müsse, Folglich kann in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) nicht auf den Richtplan abgestützt werden, da wie erwähnt Spiez fehlt.</p> <p>Für den Gemeinderat kommt im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental nicht nur eine grossräumige Fusion in Frage. Auch ein Zusammenschluss einzelner Gemeinden unter Berücksichtigung der Topografie auf der bestehenden Zusammenarbeit könnte zielführend sein. Ein Zielbild mit einer kleinräumigen Reform fehlt und wäre auszuarbeiten.</p>
61178	<p>Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental</p> <p>3538 Röthenbach i. E.</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zentrumsbonus</p> <p>Neu soll ein Zentrumsbonus eingeführt werden. Einerseits soll hiermit ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Gemeinden freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit einer Zentrumsgemeinde beteiligen. Andererseits ist im Vortrag festgehalten, dass Gemeinden, welche sich weigern, eine Fusion in einem festgelegten Perimeter zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen haben. – Dies widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit und übt unnötigen Druck auf die Gemeinden aus. Eine zusätzliche Konzentration auf die Zentren ist zudem nicht in jedem Fall möglich und führt für Gemeinden, welche aufgrund ihrer geographischen Lage fernab eines potenziellen Zentrums sind, zu einem entscheidenden und nicht gerechtfertigten Standortnachteil. – Die Einwohnergemeinde Röthenbach beantragt, auf die Ausrichtung des Zentrumsbonus zu verzichten und diese Bestimmung zu überarbeiten.</p>

Gesetz

Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)		
60330	Einwohnerge- meinde Wiedlis- bach 4537 Wiedlisbach	Antrag / Bemerkung i.O. Begründung i.O.
61828	Stadtkanzlei Bern Sekretariat 3000 Bern 8	Antrag / Bemerkung In systematischer Hinsicht erachtet der Gemeinderat die vorgelegte Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes, mit welcher die verschiedenen Instrumente der finanziellen Förderung (Abklärungsbeiträge und Finanzhilfen) neu in einer gesetzlichen Grundlage zentral geregelt werden sollen, als sinnvoll.
56947	Gemeindever- waltung Eggiwil Gemeinderat 3537 Eggiwil	Antrag / Bemerkung siehe allgemeine Bemerkungen

Artikel 1

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 1 Zweck		
61301	Jura ber- nois.Bienne Association de communes 2605 Sonceboz- Sombeval	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1.1. La présente loi a pour but d'améliorer le découpage géopolitique du Canton de Berne. Pour ce faire, des subventions sont octroyées aux collaborations stratégiques intercommunales destinées à la préparation de la mise en œuvre des fusions.</p> <p>1.3.a. De subventions en faveur de collaborations intercommunales stratégiques.</p> <p>Begründung</p> <p>1.1. Cette loi cantonale doit refléter les intérêts cantonaux qui sont d'améliorer le découpage géopolitique des communes du canton. Les fusions stratégiques sont l'objectif "final", mais pour être efficace la Loi doit se concentrer sur ce qui coïncide, les processus qui doivent mener aux fusions. Nous pensons que les collaborations intercommunales stratégiques sont des éléments indispensables dans ce processus.</p> <p>1.3.a. Ces collaborations intercommunales stratégiques doivent être définies ensuite dans la Loi, de même que les taux de subvention, mais également les conditions d'accompagnement par l'OACOT (= autre forme de subvention).</p>
60454	SP Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SP Kanton Bern unterstützt den vorgelegten Entwurf, der unter dem partizipativen Einbezug von Gemeinden und Regionen entstanden ist. Sie begrüsst die Bemühungen einer institutionellen Optimierung des Kantons Bern, die aufgrund der Entwicklung notwendig geworden ist. Die Gemeinde als Masseinheit reicht oftmals nicht mehr aus, um den strukturellen und institutionellen Bedürfnissen der Menschen und des Kantons Bern gerecht zu werden. Eine engere regionale Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion können sinnvoll sein und sollen deshalb gefördert werden.</p> <p>Die SP Kanton Bern ist sich aber auch bewusst, dass Gemeindefusionen heikel sind und viel Fingerspitzengefühl benötigen. Gemeindefusionen müssen auf Augenhöhe vollzogen werden und alle Beteiligten müssen mitgenommen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 1 Zweck		
		<p>Zwangsfusionen lösen grosse Widerstände aus und sind deshalb nicht zielführend. Um Gemeindefusionen stärker zu fördern unterstützt die SP Kanton Bern deshalb den schrittweisen Ansatz von Anreizen, der den Gemeinden die freie Wahl lässt und die Gemeindeautonomie respektiert.</p> <p>Gemeindefusionen sind vor allem bei kleinen Gemeinden sinnvoll, die kaum mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Wenig Sinn macht es dagegen, grosse gut funktionierende Gemeinden zu einer Fusion zu drängen. Stattdessen müssen die Regionen gestärkt werden.</p> <p>Die SP Kanton Bern fordert den Kanton Bern deshalb auf, die bestehenden Regionalkonferenzen noch mehr zu unterstützen und die Schaffung solcher Institutionen in jenen Regionen zu fördern, in denen sie noch nicht existieren.</p>
61131	<p>Verband bernische Burgergemeinden (VBBG)</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 1 Abs. 2: Ergänzung der Burgergemeinden und burgerliche Korporationen</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss Art. 107 Abs 2 lit. b. KV BE sind die Burgergemeinden als Gemeinden des Kantons Berns anerkannt.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass die Burgergemeinden sowie die burgerlichen Korporationen im Gesetz explizit ergänzt werden.</p>
60467	<p>Stadt Burgdorf</p> <p>Gemeinderat</p> <p>3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Bestimmung ist mit dem Verweis auf die Staatsbeitragsgesetzgebung zu ergänzen.</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 1 Zweck		
		Wie in den Erläuterungen (Vortrag) zur Bestimmung ausgeführt, kommt die Staatsbeitragsgesetzgebung ergänzend zur Anwendung. Zur Klärung deren Anwendbarkeit, soll die Bestimmung in Art. 1 oder an geeigneter Stelle mit dieser Gesetzgebung ergänzt werden.
61111	Planungsregion Kandertal Geschäftsstelle 3777 Saanenmö- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Förderung von Gemeindefusionen muss zwingend und wie bisher auf Freiwilligkeit basieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Zwang wäre kontraproduktiv. Gemeinden müssen von der Sinnhaftigkeit einer Fusion überzeugt sein.</p>
61819	Bergregion Obersimmental- Saanenland Geschäftsstelle 3777 Saanenmö- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Förderung von Gemeindefusionen muss zwingend und wie bisher auf Freiwilligkeit basieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Zwang wäre kontraproduktiv. Gemeinden müssen von der Sinnhaftigkeit einer Fusion überzeugt sein.</p>
59906	Gemeinderat Lan- genthal 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 1 Zweck		
		<p>Begründung</p> <p>Dass am Prinzip der Freiwilligkeit festgehalten wird, wird ausdrücklich begrüsst, namentlich aus Gründen der Gemeindeautonomie. Ebenso wird die Einführung der Zentrumsboni begrüsst.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die "immaterielle Unterstützung", welche gemäss Vortrag ja weiterhin bestehen soll, nicht verankert ist. Dies sollte korrigiert werden.</p> <p>Aus der bisherigen Erfahrung der Stadt Langenthal hat sich bezüglich der immateriellen Unterstützung gezeigt, dass ein Ausbau der Hilfestellungen namentlich zur Unterstützung der letzten Phase der Fusion (Vollzug und operative Umsetzung) nötig ist.</p>

Artikel 2

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 2 Wirkungziele		
61112	Planungsregion Kandertal Geschäftsstelle 3777 Saanenmös- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Als ein ergänzendes Wirkungsziel sollten erweiterte Zusammenarbeiten unter den Gemeinden vom Kanton ebenfalls gefördert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Zusammenarbeiten wie z.B. eine gemeinsame Bauverwaltung sind oft ein erster Schritt. Mit vertrauensbildenden Massnahmen und guten Erfahrungen aus einer gemeinsamen Zusammenarbeit können sich ohne Zwang Fusionen entwickeln.</p>
61820	Bergregion Obersimmental- Saanenland Geschäftsstelle 3777 Saanenmös- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Als ein ergänzendes Wirkungsziel sollten erweiterte Zusammenarbeiten unter den Gemeinden vom Kanton ebenfalls gefördert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Zusammenarbeiten wie z.B. eine gemeinsame Bauverwaltung sind oft ein erster Schritt. Mit vertrauensbildenden Massnahmen und guten Erfahrungen aus einer gemeinsamen Zusammenarbeit können sich ohne Zwang Fusionen entwickeln.</p>
61303	Jura ber- nois.Bienne Association de communes	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art 2 L'encouragement des collaborations intercommunales stratégiques et des fusions de communes vise les objectifs d'effet suivants :</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 2 Wirkungziele		
	2605 Sonceboz-Sombeval	Ainsi, même si la fusion n'intervient pas in fine, le soutien à l'accomplissement efficace des tâches communales à des coûts avantageux sera effectif et c'est à notre sens le principal.
61734	Handels- und Industrieverein (HIV) 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 2</p> <p>Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, b Stärkung der Gemeindeautonomie, c Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden <p>Die Wirtschaft beantragt die Ersetzung des Worts «Sicherstellung» mit «Steigerung» in lit. a und die Ersetzung des Worts «kostengünstigen» mit «kostengünstigeren» in lit. c.</p>
60898	Interessengemeinschaft IG ländlicher Raum Geschäftsstelle: EOS BeO GmbH 3800 Unterseen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die IG ländlicher Raum begrüsst, dass in Artikel 2 neu von einer 'Sicherstellung der Leistungsfähigkeit' die Rede ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Dies ist nur schwer messbar und nicht von Gemeinde zu Gemeinde direkt zu vergleichen. Fusionen müssen von unten wachsen und ihre Sinnhaftigkeit in erster Linie durch die direkt betroffenen Personen beurteilt werden. Eine grossflächigere Fusion, hinter welcher nicht alle Beteiligten stehen, würde trotz des strategischen Zusammenschlusses voraussichtlich nicht zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 2 Wirkungziele		
59095	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung durch ein weiteres Wirkungsziel: d Förderung demokratischer Mitsprache</p> <p>Begründung</p> <p>Widerstände gegen Fusionen basieren oft auf der Befürchtung, dass die Bevölkerung der kleineren Gemeinde(n) beim Zusammenschluss mit einer grösseren Gemeinde an Möglichkeiten zur Mitbestimmung in lokalen Angelegenheiten verliert. Bei Gemeindefusionen sollte deshalb künftig gezielt die demokratische Mitsprache auf der Ebene einzelner Gemeindeteile oder Quartiere gestärkt werden. Wenn grössere Gemeinden (z.B. mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) entstehen, sollte die Einführung von Gemeindeparlamenten zumindest angestrebt werden.</p>
61238	Einwohnergemeinde Uetendorf 3661 Uetendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag</p> <p>Begründung</p> <p>Wir anerkennen, dass es Gemeinden gibt, bei denen es darum geht, die Leistungsfähigkeit nicht zu steigern, sondern mittel- bis langfristig zu erhalten. Wir unterstützen deshalb die entsprechende Anpassung dieses Artikels.</p>
62014	Gemeindeverwaltung Frutigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüssen, dass in Artikel 2 neu von einer 'Sicherstellung der Leistungsfähigkeit' die Rede ist. Dies ist nur schwer messbar und nicht von Gemeinde zu Gemeinde direkt zu vergleichen. Fusionen müssen von unten wachsen und ihre</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 2 Wirkungziele		
	Sekretariat 3714 Frutigen	Sinnhaftigkeit in erster Linie durch die direkt betroffenen Personen beurteilt werden. Eine grossflächigere Fusion, hinter deren nicht alle Beteiligten stehen, würde trotz des strategischen Zusammenschlusses voraussichtlich nicht zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führen.

Artikel 3

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 3 Abklärungsbeitrag		
60468	Stadt Burgdorf Gemeinderat 3400 Burgdorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Maxima der Abklärungsbeiträge ist anzupassen und entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist unterstützungswürdig, dass ein gezielter Mitteleinsatz bei projektbezogenen Zuschüssen (Abklärungsbeiträge) erfolgt, jedoch können wir die Auffassung nicht teilen, dass dies einzig durch die Reduktion der Maximalbeiträge (teils über 50% weniger) erfolgt. Es wäre denn erfolgsversprechender hier allenfalls andere Kriterien oder Staffelungen für die Beitragsgewährung aufzunehmen, statt eine pauschale Reduktion der Beiträge. Mit der alleinigen Reduktion findet noch keine gezielte Verwendung der zu Verfügung stehenden Mittel statt. Gerade bei grösseren und komplexeren Strukturen von Zentrumsgemeinden dürfte der Abklärungsaufwand um ein Vielfaches höher ausfallen und müsste um einen adäquaten Betrag erhöht werden, was auch dem kantonalen Zielbild (Variante III und IV) entspricht.</p>
59907	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eher ablehnend</p> <p>Begründung</p> <p>Ein gezielter Mitteleinsatz wird begrüsst. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Reduktion der Abklärungsbeiträge der Start in ein Fusionsprojekt erschwert werden kann. Dem ist durch verstärkte immaterielle Unterstützung Rechnung zu tragen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 3 Abklärungsbeitrag		
61006	Gemeindeverwaltung Gemeinderat 3110 Münsingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist das Bündner-Model anzuwenden. Ein fixer Betrag für die Abklärungsarbeiten ist nicht zielführend. Im Minimum sind 60% der Kosten durch den Kanton zu tragen und 40% durch die Gemeinden, welche eine Fusionsabklärung vorgenommen haben. Die Gemeinden einigen sich dabei selber über den Kostenschlüssel für ihren Anteil.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist das Bündner-Model anzuwenden. Werden Fusionsabklärungen gestartet, besteht der Anspruch sowohl von Bevölkerung wie Behörden vor einer Fusion eine detaillierte Bestandesaufnahme zu erstellen. Nur so wird gewährleistet, dass sämtliche positive wie negative Punkte transparent aufgezeigt werden können.</p> <p>Die Fusion zwischen den Gemeinden Münsingen und Tägertschi kann als klein beurteilt werden. Die Abklärungs-kosten betragen jedoch bereits Total CHF 127'576.85. In der bisherigen Form hat sich der Kanton mit CHF 70'000.00 somit mit etwas mehr als der Hälfte an den Kosten beteiligt. Eine Reduktion des Abklärungsbeitrags auf CHF 30'000.00 ist nicht zielführend. Insbesondere dann nicht, wenn vom Kanton der Anspruch besteht, dass gemäss dem Zielbild alle Gemeinden in einem objektiv sinnvollen Perimeter eine Fusion ernsthaft prüfen sollen (müssen). Vielmehr muss hier ein finanzieller Anreiz und nicht ein finanzielles Risiko geschaffen werden. Dies ist insbesondere bei einer skeptischen Gemeinde wichtig, welche aktuell keine Probleme hat. Ist die Kostenfolge gering, bestehen auf operativer wie auch auf politischer Seite die grösseren Chancen, dass solche Abklärung getätigt werden.</p> <p>Gemäss dem Vortrag wird darauf hingewiesen, dass mit dem Zentrumsbonus auch noch Teile der Abklärungskosten gedeckt werden. Bei der finanziellen Unterstützung ist klar abzugrenzen zwischen Abklärung und Umsetzung. Dies sind zwei verschiedene Projekte. Denn es besteht keine Garantie, dass nach den Abklärungen die Fusion auch effektiv zustande kommt. Bei einem negativen Entscheid ist dieses Projekt abgeschlossen. Die Abklärungskosten würden somit nur gedeckt, wenn die Fusion zustande kommt und ein Zentrumsbonus ausgerichtet wird. Dies kommt einem Bonus-/Malussystem gleich. Gelingt die Fusion sind die Kosten gedeckt und wenn nicht, tragen die Kosten grossmehrheitlich die Gemeinden. Ein unbefangener Start in die Abklärungen wird dadurch verhindert.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 3 Abklärungsbeitrag		
		<p>Ein fixer Betrag für die Abklärungsarbeiten ist zudem nicht zielführend. Generell sind die Aufwendungen sehr unterschiedlich. Der grosse Nutzen einer Reduktion von Gemeinden liegt beim Kanton. Aus diesem Grund sind im Minimum 60% der Kosten durch den Kanton zu tragen und 40% durch die Gemeinden, welche eine Fusionsabklärung vorgenommen haben. Die Gemeinden einigen sich dabei selber über den Kostenschlüssel für ihren Anteil. Will der Kanton hier einen Anreiz zu den Abklärungsarbeiten schaffen, ist der kantonale Prozentsatz aus den bereits oben erwähnten Begründungen zu erhöhen.</p>
61787	<p>Conseil des affaires franco-phones de l'arrondissement de Biel/Bienne 2501 Bienne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Le projet de loi prévoit plusieurs aides financières dans le cadre de projet de fusion de commune. Or, dans l'espace bilingue biennois, les études liées à la fusion des communes impliquent également d'analyser l'intégration de deux langues officielles dans un même espace. Dès lors, il existe sans aucun doute des coûts supplémentaires à prendre en compte afin de garantir une telle analyse. Le CAF demande d'ajouter la possibilité pour la Direction de l'intérieur et de la justice de financer spécifiquement ce pan d'étude.</p> <p>Ajout d'un alinéa 2 : «Le service compétent de la Direction de l'intérieur et de la justice peut, à la demande des communes concernées, verser, dans le cas de la préparation à une fusion dans l'espace bilingue du canton de Berne, une subvention spécifique en faveur d'une étude préliminaire liée à la gestion des deux langues officielles». L'alinéa 2 devenant l'alinéa 3, etc.</p> <p>Begründung</p> <p>Le projet de loi prévoit plusieurs aides financières dans le cadre de projet de fusion de commune. Or, dans l'espace bilingue biennois, les études liées à la fusion des communes impliquent également d'analyser l'intégration de deux langues officielles dans un même espace. Dès lors, il existe sans aucun doute des coûts supplémentaires à prendre en compte afin de garantir une telle analyse. Le CAF demande d'ajouter la possibilité pour la Direction de l'intérieur et de la justice de financer spécifiquement ce pan d'étude.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 3 Abklärungsbeitrag		
		Ajout d'un alinéa 2 : «Le service compétent de la Direction de l'intérieur et de la justice peut, à la demande des communes concernées, verser, dans le cas de la préparation à une fusion dans l'espace bilingue du canton de Berne, une subvention spécifique en faveur d'une étude préliminaire liée à la gestion des deux langues officielles ». L'alinéa 2 devenant l'alinéa 3, etc.
61098	Gemeinde Hermrigen 3274 Hermrigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Minimalbeitrag resp. minimaler Anteil des Projektbudgets festlegen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gerade für kleine Gemeinden ist es wichtig, vor Projektbeginn den Beitrag zu kennen.</p>
62015	Gemeindeverwaltung Frutigen Sekretariat 3714 Frutigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Weiter erscheint es sinnvoll, dass die Genehmigung des Abklärungsbeitrags neu durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt und verfügt wird. Es ist zudem zu begrüßen, dass der Abklärungsbeitrag auch künftig nicht von einer späteren Umsetzung abhängig sein wird — bereits die Abklärung erfordert einen enormen Zusatzaufwand. Das Maximum der Beiträge wird hiermit deutlich gesenkt, was dem Willen des Grossen Rates zu einem gezielteren Mitteleinsatz entspricht.</p>
60899	Interessengemeinschaft IG ländlicher Raum	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 3 Abklärungsbeitrag		
	Geschäftsstelle: EOS BeO GmbH 3800 Unterseen	<p>Begründung</p> <p>Weiter erscheint es sinnvoll, dass die Genehmigung des Abklärungsbeitrages neu durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt und verfügt wird. Es ist auch zu begrüßen, dass der Abklärungsbeitrag auch künftig nicht von einer späteren Umsetzung abhängig sein wird – bereits die Abklärung erfordert einen enormen Zusatzaufwand. Das Maximum der Beiträge wird hiermit deutlich gesenkt, was dem Willen des Grossen Rates zu einem gezielteren Mitteleinsatz entspricht.</p>

Artikel 4

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 4 Fusionsbeitrag		
61099	Gemeinde Hermrigen 3274 Hermrigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 4, Abs. 1, lit. b, streichen</p> <p>Begründung</p> <p>Für kleine Gemeinden geht der Anreiz verloren, mit anderen Kleinstgemeinden zu fusionieren. Und so über mehrere Schritte zu wachsen.</p>

61723	Region Oberaar-gau 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Begrüssung der finanziellen Basis-Unterstützung sowie Weiterführung der Beratung/Musterunterlagen usw.</p>
60897	Interessenge-meinschaft IG ländlicher Raum Geschäftsstelle: EOS BeO GmbH 3800 Unterseen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die bisherige Ziff. 2 wonach die Fusionshilfe auf Gesuch hin auch bei weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden kann, ist aus Sicht der IG ländlicher Raum zwingend beizubehalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Je nach topographischer Begebenheit kann auch eine kleinere Fusion absolut sinnvoll sein und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit beitragen. Es ist zudem zu bedenken, dass auch bei sogenannten Kleinst-Fusionen der Aufwand welcher in den Gemeinden betrieben wird, nicht zu unterschätzen und in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit einer grösseren Fusion ist. Der Verzicht auf eine entsprechende Auszahlung, würde dem eigentlichen Grundsatz des Gesetzes 'Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen' klar widersprechen.</p>
62016	Gemeindever-waltung Frutigen Sekretariat 3714 Frutigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die bisherige Ziffer 2, wonach die Fusionshilfe auf Gesuch hin auch bei weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden kann, ist zwingend beizubehalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Je nach topographischer Begebenheit kann auch eine kleinere Fusion absolut sinnvoll sein und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit beitragen. Es ist zudem zu bedenken, dass auch bei sog. Kleinst-Fusionen der Aufwand, welcher in den Gemeinden betrieben wird, nicht zu unter-schätzen und in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit einer grösseren Fusion ist. Der Verzicht auf eine entsprechende Auszahlung würde dem eigentlichen Grundsatz des Gesetzes 'Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen klar widersprechen.</p>

61113	Planungsregion Kandertal Geschäftsstelle 3777 Saanenmö- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Zahl von 1'000 EW als untere Grenze ist zu überdenken.</p> <p>Begründung</p> <p>Unsere Region ist nicht betroffen. Aber gerade kleine Gemeinden werden mit diesem Artikel benachteiligt. Eigentlich müsste die Förderung genau bei den kleinen Gemeinden ansetzen.</p>
61821	Bergregion Obersimmental- Saanenland Geschäftsstelle 3777 Saanenmö- ser	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Zahl von 1'000 EW als untere Grenze ist zu überdenken.</p> <p>Begründung</p> <p>Unsere Region ist nicht betroffen. Aber gerade kleine Gemeinden werden mit diesem Artikel benachteiligt. Eigentlich müsste die Förderung genau bei den kleinen Gemeinden ansetzen.</p>
61885	EDU Kanton Bern 3110 Münsingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Fusionsbeiträge sollen weiterhin auch bei Kleinst-Fusionen ausgerichtet werden.</p>
61823	Einwohnergemeinde Aarberg Präsidualabteilung 3270 Aarberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kritik an absoluter Untergrenze</p> <p>Begründung</p>



		Gefahr, dass Zusammenschlüsse mit Zahl nahe an Grenze zu 1000 mangels finanzieller Unterstützung nicht zustande kommen.
61742	Secrétariat communal Valbirse Sekretariat 2735 Bévillard	Antrag / Bemerkung Le conseil communal a pris connaissance du projet de révision de la loi citée en marge et la soutient à une exception. L'exécutif de Valbirse trouve dommage que le canton fixe une limite inférieure à l'article 4 chiffre 1 lettre b car il estime qu'une fusion a également du sens même si la nouvelle collectivité n'atteint pas les 1'000 habitants.
61777	Gemeindeverwaltung Reisiswil Sekretariat 4919 Reisiswil	Antrag / Bemerkung Wir begrüßen es, dass freiwillige Gemeindezusammenschlüsse jeder Art weiterhin vom Angebot einer finanziellen Basis-Unterstützung, von vorhandenen Materialien wie Mustervorlagen etc. und von Beratungsangeboten profitieren können.
61796	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Wir begrüßen es, dass freiwillige Gemeindezusammenschlüsse jeder Art weiterhin vom Angebot einer finanziellen Basis-Unterstützung, von vorhandenen Materialien wie Mustervorlagen etc. und von Beratungsangeboten profitieren können.

61738	Einwohnergemeinde Wynau Sekretariat 4923 Wynau	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüßen es, dass freiwillige Gemeindezusammenschlüsse jeder Art weiterhin vom Angebot einer finanziellen Basis-Unterstützung, von vorhandenen Materialien wie Muster vorlagen etc. und von Beratungsangeboten profitieren können.</p>
-------	--	--

Artikel 5

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 5 Berechnung Fusionsbeitrag		
61100	Gemeinde Hermrigen 3274 Hermrigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Pauschalbetrag ist abhängig von den Gemeindegrößen gestaffelt zu gestalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Pauschalbetrag ist sehr gross für eine Fusion von Kleinstgemeinden (zum Beispiel 2 wie Hermrigen und Merzligen) und zu klein bei einer grossen Fusion.</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 5 Berechnung Fusionsbeitrag		
61297	Kirchgemeindev erband Geschäftsstelle, p. Adr. Refor- mierte Gesamt- kirchgemeinde Thun 3600 Thun	Antrag / Bemerkung La question des modalités (art. 5, 2ème alinéa) doit être bien claire ; nous constatons que l'article mentionné donne certes des indications, mais la pondération des divers éléments reste non indiquée dans la loi elle-même. Le rapport (explications ad art 5 du projet, p. 19 version française / S. 17-18 auf deutsch) montre le mode de calcul et nous admettons que cela sera repris au niveau d'une ordonnance, auquel cas nous vous remercions de bien vouloir nous associer lors de son élaboration. Begründung Nous admettons que cela sera repris au niveau d'une ordonnance.

Artikel 6

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
61799	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Mitte Kanton Bern erachtet es aber als kritisch, wenn nur die Zentrumsgemeinden (Beteiligung Stufe 1. – 4. gemäss kantonalem Richtplan) einen Zentrumsbonus erhalten sowie nur ein Zentrumsbonus an gesuchstellende Gemeinden ausgerichtet werden kann, welche nachweisen können, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen.</p> <p>Dies ist aus unserer Sicht kontraproduktiv und problematisch. Wir befürchten einerseits, dass vor allem grössere Gemeinden davon profitieren, an welche sich eine Kleinst-gemeinde anschliesst. Insbesondere bei grösseren Ge-meinden, welche finanziell bereits gut aufgestellt sind, besteht kein öffentliches Interesse, diese noch zusätzlich durch das Gemeindefusionsgesetz mittels Zentrumsbonus zu finanzieren. Andererseits sind die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt, welche den gesuchstellenden Gemeinden zu einem Zentrumsbonus verhelfen würden. Würden weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, welche jedoch keine Zentrums-gemeinde sind, in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen, hätte dies u.a. Auswirkungen auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK und müsste darin neu festgelegt werden.</p> <p>Zudem sollte sich aus Sicht der Mitte Kanton Bern der finanzielle Anreiz allgemein dahingehend orientieren, dass die Fusion mit einer kleinen - und vielleicht finanzschwachen - Gemeinde im Fall eines Fusionswillens nicht aus Gründen der finanziellen (und dann meist auch aus strukturellen) Begebenheit nicht zustande kommt, und dies nicht nur im Fall einer Fusion mit einer Zentrums-gemeinde. Der Kanton sollte die finanziellen Mittel gezielt für diesbezügliche Ausgleichsmassnahmen sowie für fusionswillige Gemeinden einsetzen, wenn er dem Fusionswillen etwas "Schub" verleihen möchte. Die Anreize müssen nachhaltig sein und nicht bloss einen kurzfristigen, monetären Charakter aufweisen.</p> <p>Insbesondere die Region Oberaargau befürchtet, dass es in der Gegenwart und künftig weitere Fusionen für Zen-trumsgemeinden (im Oberaargau: Huttwil, Niederbipp, Herzogenbuchsee und Langenthal) mit kleineren Gemeinden / Kleinstge-meinden geben wird, sofern dies grössere Kosten und weitere Nachteile (immenser Zusatzaufwand) verursacht und kantonal keine bessere Unterstützung sowohl im materiellen als auch im immateriellen Bereich erfährt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		Der Druck liegt hauptsächlich und letztendlich bei den Klein- und Kleinstgemeinden.
61725	Region Oberaar-gau 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kritik an Ausrichtung Zentrumsbonus nur an Zentrumsgemeinden (1. - 4. Stufe Richtplan) und notwendigem Nachweis einer Zentrumsfunktion für andere Gemeinden</p> <p>Anreiz sollte generell mehr finanzschwache Gemeinden unterstützen.</p> <p>Generell alle Gemeinden gleich halten.</p> <p>Zweifel, dass es in Gegenwart und Zukunft weitere Fusionen für Zentrumsgemeinden (im Oberaargau: Huttwil, Niederbipp, Herzogenbuchsee und Langenthal) mit kleinen Gemeinden geben wird, wegen hohen Kosten und wenn kantonal keine bessere Unterstützung erfolgt.</p>
62018	Gemeindever-waltung Frutigen Sekretariat 3714 Frutigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Als Zentrumsgemeinde unterstützen wir die Ausrichtung eines Zentrumsbonus, weil dadurch wichtige Anreize geschaffen werden, innerhalb einer Region vermehrt zusammen zu arbeiten. Der Gemeinderat Frutigen hat am 16.3.2023 beschlossen, sich am Aufbau einer Regionalen Bauverwaltung zu beteiligen und dafür ab 1.1.2025 bzw. 1.1.2026 die Rolle als Sitzgemeinde zu übernehmen. Für solche Zusammenschlüsse wäre ein Zentrumsbonus auf jeden Fall von Vorteil, weil gerade die ersten Jahre einer solchen Organisation nicht rentabel sein werden.</p>
61886	EDU Kanton Bern	Antrag / Bemerkung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
	3110 Münsingen	Da eine zusätzliche Konzentration auf Zentren nicht à priori sinnvoll sein muss, beurteilt die EDU Kanton Bern die Ausrichtung eines Zentrumsbonus kritisch. Sämtliche Beiträge des Kantons sind richtigerweise als Höchstbeiträge zu definieren.
62074	Gemeindeverwaltung Mirchel Sekretariat 3532 Mirchel	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat begrüsst es, dass grössere Zusammen-schlüsse mit einem Bonus gefördert werden. Sofern der Kanton Fusionen aktiv begünstigen will, sollten diese grössere Gebiete betreffen.
61814	Gemeindeverwaltung St. Stephan Sekretariat 3772 St. Stephan	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat lehnt dieses Vorhaben ab. Der Gemeinderat beantragt, auf die Ausrichtung des Zentrumsbonus zu verzichten. Begründung Einerseits soll hiermit ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Gemeinden freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit einer Zentrumsgemeinde beteiligen. Andererseits ist im Vortrag festgehalten, dass Gemeinden, welche sich weigern eine Fusion in einem festgelegten Perimeter zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen haben. Dies widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit und übt unnötigen Druck auf die Gemeinden aus. Eine zusätzliche Konzentration auf die Zentren ist zudem nicht in jedem Fall möglich und führt für Gemeinden, welche aufgrund ihrer geographischen Lage fernab eines potenziellen Zentrums sind, zu einem entscheidenden und nicht gerechtfertigten Standortnachteil.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
61424	<p>Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn</p> <p>Synodalrat</p> <p>3000 Bern 22</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Synodalrat regt an zu prüfen, ob ein Zentrumsbonus für Kirchgemeinden sich als sinnvoll erweisen könnte.</p> <p>Begründung</p> <p>Für das Erreichen der Wirkungsziele in Art. 2 Gemeindefusionsgesetz könnten beispielsweise Kirchgemeindefusionszusammenschlüsse besonders in den Zentren, wo auf verhältnismässig kleinem Raum parallel durch verschiedene Gemeinden dieselben Aufgaben wahrgenommen werden, wirksam sein. Auch die spezifische Förderung der Fusion kleinerer Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden mit Zentrumsfunktion kann im Sinne des Art. 2 Gemeindefusionsgesetz sinnvoll sein. Der Synodalrat würde es begrüßen, wenn strategische Fusionen von Kirchgemeinden ebenfalls gezielter gefördert werden. Ob und inwiefern die für Einwohner- und gemischte Gemeinden definierten Zentren im kantonalen Richtplan ohne Vorbehalt auch für die sich im jeweiligen Perimeter befindlichen Kirchgemeinden übernommen werden könnten, müsste überprüft werden.</p>
60896	<p>Interessengemeinschaft IG ländlicher Raum</p> <p>Geschäftsstelle: EOS BeO GmbH</p> <p>3800 Unterseen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die IG ländlicher Raum beantragt, auf die Ausrichtung des Zentrumsbonus zu verzichten und diese Bestimmung neu zu überarbeiten.</p> <p>Begründung</p> <p>Die IG ländlicher Raum steht diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Einerseits soll hiermit ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Gemeinden freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit Zentrumsgemeinde beteiligen. Andererseits ist im Vortrag festgehalten, dass Gemeinden, welche sich weigern eine Fusion in einem festgelegten Perimeter zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen haben. – Dies widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit und übt unnötigen Druck auf die Gemeinden aus. Eine zusätzliche Konzentration auf die Zentren ist zudem</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		<p>nicht in jedem Fall möglich und führt für Gemeinden, welche aufgrund ihrer geographischen Lage fernab eines potenziellen Zentrums sind, zu einem entscheidenden und nicht gerechtfertigten Standortnachteil.</p>
61716	<p>Gemeindeverwaltung Schüpfen Sekretariat 3054 Schüpfen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des Zentrumsbonus erachten wir jedoch als problematisch. Art. 6 definiert als Voraussetzung für den Zentrumsbonus, dass am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.</p> <p>In der Region Biel-Seeland bezeichnet der kantonale Richtplan folgende Zentrumsgemeinden der 2. bis 4. Stufe: Biel, Lyss, Aarberg, Büren an der Aare, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen und Täuffelen. Nicht darunter fallen Gemeinden wie Brügg, Erlach, Nidau oder Schüpfen, die von den Gemeindevertretungen am kantonalen Workshop vom 27. April 2022 als weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen definiert wurden.</p> <p>Bei einer Fusion mit einer der genannten Gemeinden müsste gemäss Art. 6 ein Gesuch für die Ausrichtung des Zentrumsbonus gestellt werden, wobei die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt sind. Wir befürchten, dass sich diese Rechtsunsicherheit und die drohende finanzielle Schlechterstellung kontraproduktiv auswirken, indem strategisch sinnvolle Fusionen mit einer Zentrumsgemeinde ohne Zentrumsfunktion gemäss kantonalem Richtplan erschwert werden und dadurch ein nützlicher Zwischenschritt hin zu grossräumigeren Gemeindefusionen verloren geht.</p> <p>Wir regen an, in Art. 6 eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, die es den Regionen ermöglicht, zusätzlich zu den Zentrumsgemeinden gemäss kantonalem Richtplan weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen zu bezeichnen, für die der Zentrumsbonus ausgerichtet werden kann. Diese Gemeinden könnten z.B. im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) definiert werden. Eine solche Regelung würde mehr Transparenz und Verlässlichkeit für Fusionsprojekte schaffen und dennoch den Zentrumsbonus auf strategisch erwünschte Fusionen beschränken.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
61792	Gemeindeverwaltung Erlach Sekretariat 3235 Erlach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des Zentrumsbonus erachtet jedoch auch die Gemeinde Erlach als nicht passend.</p> <p>Gemäss Art. 6 GFG müssten die Gemeinden, welche nicht als Zentrumsgemeinden definiert sind, ein Gesuch für die Ausrichtung des Zentrumsbonus stellen. Allerdings sind hierbei die Anforderungen und Kriterien für eine Zusicherung nicht konkret definiert. Dies trägt zu einer Rechtsunsicherheit bei, durch welche sinnvolle Fusionen erschwert oder behindert werden können.</p> <p>Die finanzielle Förderung von nur grossräumigen Fusionen sehen wir daher als kontraproduktiv an und empfehlen deshalb, in Art. 6 des GFG eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, die es den Regionen ermöglicht, zusätzlich zu den Zentrumsgemeinden gemäss kant. Richtplan weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu bezeichnen, für die der entsprechende Bonus ausgerichtet werden kann.</p> <p>Begründung</p> <p>Die gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten Fusions-förderräume sind im kantonalen Zielbild Gemeindefusionen definiert. Zwei Szenarien wurden für die Region Biel/Bienne und Seeland als Ergebnis der Workshops präsentiert, die kleinräumige wie auch die grossräumige Fusion, wovon letztere nun in der Totalrevision des GFG weiterverfolgt wird.</p> <p>Weitere Hinweise zu Aussagen an Workshops betr. bestehenden regionalen Zusammenarbeitsformen und der Rolle der Gemeinde Erlach. Es seien auch kleinräumigere Fusionen mit den beiden Zentren Ins und Erlach sinnvoll und möglicherweise realistischer.</p>
60465	Gemeindeverwaltung Oberlangenegg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus werden generell abgelehnt</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
	Sekretariat 3616 Schwarzenegg	Begründung Die Totalrevision zum Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) wird generell abgelehnt.
59630	Volkswirtschaft Berner Oberland 3700 Spiez	Antrag / Bemerkung Dieser Artikel ist zu streichen. Begründung Ein Zentrumsbonus ist nicht wünschenswert, da davon nur die sowieso schon grossen Gemeinden profitieren und sich ein starker Sog in die Zentren entwickeln würde. Eine Fusion von Einwohnergemeinden macht aber dort Sinn, wo die einzelnen Gemeinden zu klein sind und nur als fusionierte Gemeinde ihre Aufgaben stemmen können.
59557	Gemeinderat Lyssach 3421 Lyssach	Antrag / Bemerkung Dieser Artikel ist zu streichen. Begründung Es sind keine Boni auszurichten. Die kleinen und mittleren Gemeinden werden unnötig unter Druck gesetzt. Die Gemeindeautonomie soll durch den Kanton nicht zum wiederholten Mal eingeschränkt werden. Jede Gemeinde soll für sich und ohne jeglichen Druck entscheiden können, ob sie Fusionsgespräche aufnehmen will oder nicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
61007	Gemeindeverwaltung Gemeinderat 3110 Münsingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ein Zentrumsbonus wird begrüsst. Wie bereits erwähnt müssen die Abklärungsarbeiten jedoch in jedem Fall mit dem Abklärungsbeitrag abgegolten werden und dürfen nicht ein Bestandteil dieser Entschädigung sein.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Zentrumsbonus wird begrüsst. Wie bereits erwähnt müssen die Abklärungsarbeiten jedoch in jedem Fall mit dem Abklärungsbeitrag abgegolten werden und dürfen nicht ein Bestandteil dieser Entschädigung sein.</p> <p>Der vorgesehene Zentrumsbonus wirkt sich positiv auf die (Risiko-)Bereitschaft der Zentrumsgemeinde aus, um mit umliegenden kleineren Gemeinden eine Fusion einzugehen. Denn in der Regel sind die Vorteile für die Zentrumsgemeinde bei einer Fusion mit einer kleineren Gemeinde eher gering. In der Regel ist die Zentrumsgemeinde nach der Fusion mit höheren Kosten konfrontiert. Sei dies durch einen allfälligen Nachholbedarf beim Unterhalt Strassen/Wasser/Abwasser oder durch eine Anpassung der Standards und Leistungen an diejenige der Zentrumsgemeinden etc. Zudem werden mit der Zeit aus den neuen Ortsteilen neue Leistungen geltend gemacht, welche vorher aus finanziellen Gründen nicht finanziert werden konnten.</p> <p>Im Vortrag unter Art. 6 wird ausgeführt, dass wenn sich eine Gemeinde in einem objektiv sinnvollen Perimeter weigert eine Fusion zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz begründet werden muss. Unklar ist wie weit der Prüfauftrag gehen und was dieser beinhalten muss. Sofern weder aus Finanzieller-, Personeller- oder Behördensicht ein Handlungsbedarf für Fusionsabklärungen besteht, sollte dies grundsätzlich als Begründung genügen und entspricht dem Ansatz «bottom-up».</p> <p>Gemäss Erkenntnissen aus der Praxis mit den beiden Fusionen Trimstein und Tägertschi war zum Zeitpunkt der Fusionsabklärungen keine weitere Gemeinde bereit, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Weder von der operativen noch von der politischen Seite her hatte ein solches Projekt die nötige Reife. Theorie und Praxis klaffen hier auseinander. Eine Fusion ist ein langer Prozess innerhalb der eigenen Gemeinde und wird durch eine vermehrte Zusammenarbeit gefördert. Dadurch erhält eine Fusion in der Regel mit einer immer grösser werdenden Zusammenarbeit politisch wie in der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		<p>Bevölkerung immer wie mehr die zwingend notwendige Akzeptanz. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass alle Gemeinden im gewünschten Perimeter gleich getaktet sind. Aus diesem Grund gilt es sich zu überlegen, wie bei einer grossflächigen Fusionsabklärung ein Anreizsystem geschaffen werden kann.</p> <p>Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass bei Grossfusionen ein grösseres Risiko einer Ablehnung besteht. Der Aufwand gerade für die Zentrumsgemeinde ist bei einer Fusion sehr hoch. Dies sowohl in der Fusionsabklärung, der Überführung und anschliessenden Umsetzung. Rückblickend gesehen, wäre für Münsingen als Zentrumsgemeinde eine Fusion gleichzeitig mit den Gemeinden Trimstein, Tägertschi und Münsingen mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht möglich gewesen. Ebenfalls hätten die entsprechenden Investitionen in den Ortsteilen weder finanzverträglich noch mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden können. Ob somit eine Fusion mit mehreren Gemeinden gleichzeitig zu einer Zentrumsgemeinde effektiv in jedem Fall ökonomischer ist, wird in Frage gestellt.</p>
61824	Einwohnerge- meinde Aarberg Präsidialabteilung 3270 Aarberg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich ist gegen Einführung eines Zentrumsbonus nichts einzuwenden. Die Schaffung und Stärkung kleinörtlicher Zentren stärkt die kommunale Ebene insgesamt (leistungsfähigere regionale Punkte)</p> <p>Kritik an notwendigem Gesuch für Gemeinden, welche nicht im Richtplan sind. Gefahr der Rechtsunsicherheit</p> <p>Anregung, dass Art. 6 dahingehend ergänzt wird, dass Regionen zusätzlich zu den Zentrumsgemeinden weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktion bezeichnen können. Definition im RGSK möglich...</p>
61826	EVP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit einem Zentrumsbonus als finanzieller Anreiz, der sich je nach Grösse des neuen Verbunds zwischen 200'000 Franken und 3,3 Millionen Franken bewegt, sollen Fusionen kleinerer Gemeinden mit Zentrumsgemeinden gezielt gefördert werden (Art. 6-8 des Gesetzesentwurfes). Die EVP begrüsst diese Stossrichtung, die auf die Schaffung leistungsfähiger und</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		<p>autonomer Kommunen zielt. Artikel 6 Abs. 1 zufolge muss als Voraussetzung für die Auszahlung eines Zentrumsbonus an der Fusion entweder eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt sein oder eine gesuchstellende Gemeinde nachweisen, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. Dabei ist festzuhalten, dass im Richtplan längst nicht alle Gemeinden aufgeführt sind, die eine Zentrumsfunktion wahrnehmen. Nehmen wir als Beispiel die Verwaltungsregion Biel/Bienne-Seeland. Im Richtplan werden lediglich die Gemeinden Biel/Bienne, Lyss, Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen und Täuffelen als Zentrumsgemeinden aufgeführt. Unerwähnt bleiben dagegen Gemeinden wie Nidau, Brugg, Erlach und Schüpfen, die ebenfalls Zentrumsfunktionen ausüben. Aber auch in anderen Verwaltungskreisen sind im Richtplan längst nicht alle Gemeinden aufgelistet, die als Zentrumsgemeinden in Frage kommen bzw. die sich infolge eines Zusammenschlusses zu einer Zentrumsgemeinde formieren könnten.</p> <p>Nach Ansicht der EVP ist es deshalb umso wichtiger, dass die zuständige Direktion für Inneres und Justiz bei der Umsetzung des Gesetzes den Nachweis einer Zentrumsfunktion grosszügig auslegt und sich nicht allzu formalistisch zeigt. Es sollen nicht nur Gemeinden in den Agglomerationen vom Zentrumsbonus profitieren können, sondern vor allem auch Landgemeinden. Die EVP ist überzeugt, dass gerade auch auf dem Land ein Potenzial für Zentrumsfusionen besteht.</p>
61741	<p>Einwohnergemeinde Wynau</p> <p>Sekretariat</p> <p>4923 Wynau</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir erachten es als kritisch, wenn nur die Zentrumsgemeinden (Beteiligung Stufe 1. - 4. gemäss kantonalem Richtplan) einen Zentrumsbonus erhalten sowie nur ein Zentrumsbonus an gesuchstellende Gemeinden ausgerichtet werden kann, welche nachweisen können, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Dies ist aus unserer Sicht kontraproduktiv und problematisch. Wir befürchten einerseits, dass vor allem grössere Gemeinden davon profitieren, an welche</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		<p>sich eine Kleinstgemeinde anschliesst. Insbesondere bei grösseren Gemeinden im Kanton, welche finanziell bereits gut aufgestellt sind, besteht kein öffentliches Interesse, diese noch zusätzlich durch das Gemeindefusionsgesetz mittels Zentrumsbonus zu finanzieren. Andererseits sind die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt, welche den gesuchstellenden Gemeinden zu einem Zentrumsbonus verhelfen würden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Klein- und Kleinstgemeinden sowie die Zentrumsgemeinden gegeneinander ausgespielt werden könnten, insbesondere was den Zentrumsbonus betrifft. Würden weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, welche jedoch keine Zentrumsgemeinde sind, in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen, hätte dies u.a. Auswirkungen auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK und müsste darin neu festgelegt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte sich der finanzielle Anreiz ganz allgemein dahingehend orientieren, dass die Fusion mit einer kleinen - und vielleicht finanzschwachen - Gemeinde im Fall eines Fusionswillens aus Gründen der finanziellen (und dann meist auch aus strukturellen) Begebenheit nicht zustande kommt, und dies nicht nur im Fall einer Fusion mit einer Zentrumsgemeinde. Der Kanton sollte die finanziellen Mittel gezielt für diesbezügliche Ausgleichsmassnahmen sowie für fusionswillige Gemeinden einsetzen, wenn er dem Fusionswillen etwas "Schub" verleihen möchte. Die Anreize müssen nachhaltig sein</p> <p>und nicht bloss einen kurzfristigen, monetären Charakter haben. Wenn kein Unfrieden entstehen soll, müssten alle Gemeinden gleich gehalten werden. Die Gemeinde Wynau bezweifelt, dass es in der Gegenwart und künftig weitere Fusionen für Zentrumsgemeinden (im Oberaargau: Huttwil, Niederbipp, Herzogenbuchsee und Langenthal) mit kleineren Gemeinden / Kleinstgemeinden geben wird, sofern dies grössere Kosten und weitere Nachteile (immenser Zusatzaufwand!) verursacht und kantonal keine bessere Unterstützung sowohl im materiellen als auch im immateriellen Bereich erfährt. Der Druck liegt hauptsächlich und letztendlich bei den Klein- und Kleinstgemeinden.</p>
61778	<p>Gemeindeverwaltung Reisiswil Sekretariat 4919 Reisiswil</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir erachten es als kritisch, wenn nur die Zentrumsgemeinden (Beteiligung Stufe 1. - 4. gemäss kantonalem Richtplan) einen Zentrumsbonus erhalten sowie nur ein Zentrumsbonus an gesuchstellende Gemeinden ausgerichtet werden kann, welche nachweisen können, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		<p>Begründung</p> <p>Dies ist aus unserer Sicht kontraproduktiv und problematisch. Wir befürchten einerseits, dass vor allem grössere Gemeinden davon profitieren, an welche sich eine Kleinstgemeinde anschliesst. Insbesondere bei grösseren Gemeinden im Kanton, welche finanziell bereits gut aufgestellt sind, besteht kein öffentliches Interesse, diese noch zusätzlich durch das Gemeindefusionsgesetz mittels Zentrumsbonus zu finanzieren. Andererseits sind die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt, welche den gesuchstellenden Gemeinden zu einem Zentrumsbonus verhelfen würden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Klein- und Kleinstgemeinden sowie die Zentrumsgemeinden gegeneinander ausgespielt werden könnten, insbesondere was den Zentrumsbonus betrifft. Würden weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, welche jedoch keine Zentrumsgemeinde sind, in den Genuss eines Zentrumsbonus kommen, hätte dies u.a. Auswirkungen auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK und müsste darin neu festgelegt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte sich der finanzielle Anreiz ganz allgemein dahingehend orientieren, dass die Fusion mit einer kleinen - und vielleicht finanzschwachen - Gemeinde im Fall eines Fusionswillens aus Gründen der finanziellen (und dann meist auch aus strukturellen) Begebenheit nicht zustande kommt, und dies nicht nur im Fall einer Fusion mit einer Zentrumsgemeinde. Der Kanton sollte die finanziellen Mittel gezielt für diesbezügliche Ausgleichsmassnahmen sowie für fusionswillige Gemeinden einsetzen, wenn er dem Fusionswillen etwas "Schub" verleihen möchte. Die Anreize müssen nachhaltig sein und nicht bloss einen kurzfristigen, monetären Charakter haben. Wenn kein Unfrieden entstehen soll, müssten alle Gemeinden gleich gehalten werden. Die Gemeinde Wynau bezweifelt, dass es in der Gegenwart und künftig weitere Fusionen für Zentrumsgemeinden (im Oberaargau: Huttwil, Niederbipp, Herzogenbuchsee und Langenthal) mit kleineren Gemeinden / Kleinstgemeinden geben wird, sofern dies grössere Kosten und weitere Nachteile (immenser Zusatzaufwand!) verursacht und kantonal keine bessere Unterstützung sowohl im materiellen als auch im immateriellen Bereich erfährt. Der Druck liegt hauptsächlich und letztendlich bei den Klein- und Kleinstgemeinden.</p>
60347	Verein see-land.biel/bienne	Antrag / Bemerkung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
	3000 Bern 14	<p>Wir regen an, in Art. 6 eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, die es den Regionen ermöglicht, zusätzlich zu den Zentrumsgemeinden gemäss kantonalem Richtplan weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen zu bezeichnen, für die der Zentrumsbonus ausgerichtet werden kann. Diese Gemeinden könnten z.B. im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) definiert werden. Eine solche Regelung würde mehr Transparenz und Verlässlichkeit für Fusionsprojekte schaffen und dennoch den Zentrumsbonus auf strategisch erwünschte Fusionen beschränken.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, Anreize für strategische Gemeindefusionen zu schaffen und die Finanzhilfen für Fusionsprojekte dementsprechend neu abzustufen. Mit dem neuen Zentrumsbonus sollen künftig grössere Beträge für Fusionen mit Zentrumsgemeinden ausgerichtet werden. Demgegenüber steht eine Kürzung der Beiträge für Fusionen mit Gemeinden ohne Zentrumsbedeutung. Wir unterstützen eine stärker strategisch ausgerichtete Fusionsförderung im Grundsatz und begrüssen, dass Gemeindefusionen weiterhin auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruhen und keine expliziten Vorgaben über Anzahl und Zeithorizont von Gemeindefusionen gemacht werden. Die konkrete Ausgestaltung des Zentrumsbonus erachten wir jedoch als problematisch. Art. 6 definiert als Voraussetzung für den Zentrumsbonus, dass <i>am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.</i></p> <p>In der Region Biel-Seeland bezeichnet der kantonale Richtplan folgende Zentrumsgemeinden der 2. bis 4. Stufe: Biel, Lyss, Aarberg, Büren an der Aare, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen und Täuffelen. Nicht darunter fallen Gemeinden wie Brügg, Erlach, Nidau oder Schüpfen, die von den Gemeindevertretungen am Workshop vom 27. April 2022 als weitere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen definiert wurden. Bei einer Fusion mit einer der genannten Gemeinden müsste gemäss Art. 6 ein Gesuch für die Ausrichtung des Zentrumsbonus gestellt werden, wobei die Anforderungen und Kriterien nicht bekannt sind.</p> <p>Wir befürchten, dass sich diese Rechtsunsicherheit und die drohende finanzielle Schlechterstellung kontraproduktiv auswirken, indem strategisch sinnvolle Fusionen mit einer Zentrumsgemeinde ohne Zentrumsfunktion gemäss kantonalem</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 6 Voraussetzungen für Zentrumsbonus		
		Richtplan erschwert werden und dadurch ein nützlicher Zwischenschritt hin zu grossräumigeren Gemeindefusionen verloren geht.
59911	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Begründung</p> <p>Die Stadt Langenthal als regionales Zentrum von kantonaler Bedeutung begrüsst die Ausrichtung eines Zentrumsbeitrages ausdrücklich. Bemerkung zu Ausführungen im Vortrag: Die Bemerkung, wonach die Weigerung einer Gemeinde, in einem objektiv sinnvollen Perimeter eine Fusion nicht mindestens zu prüfen, gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen sein werde, widerspricht dem Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen und findet keine Grundlage im neuen Gesetz.</p>
59094	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einführung des "Zentrumsbonus" wird ausdrücklich unterstützt.</p>

Artikel 7

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 7 Berechnung Zentrumsbonus		
60466	Gemeindeverwaltung Oberlangenegg Sekretariat 3616 Schwarzenegg	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Totalrevision zum Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) wird generell abgelehnt.</p> <p>Begründung</p> <p>Ablehnung der Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindefusionen</p>
59638	Volkswirtschaft Berner Oberland 3700 Spiez	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dieser Artikel ist zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>siehe Artikel 6</p>
61239	Einwohnergemeinde Uetendorf 3661 Uetendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag</p> <p>Begründung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 7 Berechnung Zentrumsbonus		
		<p>Die vielfältigen Überlegungen hinter diesen Berechnungen können wir nachvollziehen. Wir begrüßen insbesondere die Absicht, dass auch Fusionen einen Zentrumsbonus beantragen können, welche nicht unter denen im Vortrag genannten Zentren der Stufe 1-4 figurieren. Damit können auch Zusammenschlüsse gefördert werden, welche langjährige Zusammenarbeitsformen, wie wir sie als Subzentrum im Thuner Westamt seit Jahren handhaben, auf Antrag einer kleineren Gemeinde auf eine neue Stufe heben.</p>
59912	<p>Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einführung des Zentrumsbonus wird ausdrücklich begrüsst. Die Stadt Langenthal weiss aus eigener Erfahrung um die Komplexität von Fusionsprojekten als Zentrumsgemeinde mit einer wesentlich kleineren Partnerin und dem Umstand, dass eine solche Fusion für die grössere Gemeinde in den meisten Fällen wohl wirtschaftlich betrachtet nicht wirklich attraktiv ist.</p>

Artikel 8

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung Zentrumsbonus		
59639	Volkswirtschaft Berner Oberland 3700 Spiez	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dieser Artikel ist zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Artikel 6</p>
59913	Gemeinderat Lan- genthal 4901 Langenthal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung</p> <p>Begründung</p> <p>Es wird – auch angesichts der deutlichen Unterschiede bei der Unterstützung – grundsätzlich begrüsst, dass Ausnahmen möglich sein sollen. Angesichts der offenen Formulierung ist es zentral, dass vom AGR eine nachvollziehbare Praxis geschaffen wird.</p>

Artikel 10

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 10 Finanzierung		
61627	Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Gesetzesentwurf wird in Art. 10 das zuständige Organe erwähnt («Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.»).</p> <p>Begründung</p> <p>Welches Organ ist damit gemeint? Fusionen dürfen nicht zu einer Verwaltungsangelegenheit werden.</p>

Artikel 11

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Artikel 11 Übergangsbestimmungen		
61829	Stadtkanzlei Bern Sekretariat 3000 Bern 8	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bitte um Präzisierung der Übergangsbestimmungen (Bern sollte in jedem Fall vom neu einzuführenden Zentrumsbonus profitieren können)</p> <p>Begründung</p> <p>Klärungsbedarf besteht aus Sicht des Gemeinderats in Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich: Die vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach bei einer vollzogenen Fusion, die vor Inkrafttreten der Totalrevision beschlossen wurde, eine Finanzhilfe nach bisherigem Recht gewährt werden kann (Art. 11 GFG), erscheint aus der Sicht des Gemeinderats nicht ganz klar. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 11 GFG schaffen die Übergangsbestimmungen Klarheit «für jene Gemeinden und Projekte, welche in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Fusionsabklärungen gestartet haben und über eine Fusion</p> <p>im Jahr 2024 kommunal beschliessen». Mit der Kann-Bestimmung in Artikel 11 GFG werde festgelegt, «dass eine Gemeinde, bei erfüllten Voraussetzungen, namentlich auch bereits von einem Zentrumsbonus gemäss Artikel 7 und 8 profitieren kann» (vgl. Erläuterungen zu Art. 11, S. 26 Vortrag). Ist dies so zu verstehen, dass für sämtliche Gemeindezusammenschlüsse, die vor Inkrafttreten des GFG beschlossen werden, ein Zentrumsbonus beantragt werden kann? Wie lange zurück soll das möglich sein bzw. wie verhält es sich, wenn die Totalrevision des GFG noch nicht auf den 1. Januar 2025 in Krafttreten würde? Mit Blick auf die im Oktober 2023 bevorstehende Abstimmung über eine Fusion zwischen Bern und Ostermundigen auf den 1. Januar 2025 ist diese Frage für den Gemeinderat von besonderer Bedeutung. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die fusionierte Gemeinde Bern-Ostermundigen in jedem Fall vom neu einzuführenden Zentrumsbonus profitieren können muss — und geht notabene auch davon aus, dass dies die Meinung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist. Er bittet Sie, die Übergangsbestimmung bzw. die entsprechenden Erläuterungen vor diesem Hintergrund zu präzisieren.</p>

Vortrag

Kapitel 1 bis 5 (Zusammenfassung, Ausgangslage und Auftrag, Grundzüge, Erlassform, Rechtsvergleich)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1 bis 5 (Zusammenfassung, Ausgangslage und Auftrag, Grundzüge, Erlassform, Rechtsvergleich)		
61628	Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Vortrag erwähnt mehrfach «strategische Gemeindefusionen».</p> <p>Begründung</p> <p>Es fehlt jedoch eine Erläuterung, was genau mit einer strategischen Gemeindefusion gemeint ist und wer auf welcher Grundlage zuständig ist, diese als solche zu definieren.</p>
61137	Verband bernische Burgergemeinden (VBBG) 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Interkommunale Zusammenarbeit, wie sie auch mit der Motion 136-2022 gefordert wird, soll explizit gefördert werden. Dies namentlich auch für die unterschiedlichen Gemeindeformen untereinander.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei Herausforderungen wie das Rechnungslegungsmodell HRM2, Digitalisierungsthemen (digitale Verwaltung) und Archivierung können sinnvolle Synergien genutzt werden. Konkrete Vernetzungsprojekte sollen unterstützt werden.</p>
58804	Gemeinde Köniz Gemeinderat	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die regionale Zentrumsfunktion der Gemeinde Köniz (siehe oben Bemerkungen zum Bericht "Fusionsförderräume im Kanton Bern - Kantonaales Zielbild Gemeindelandschaft") ist im Gegensatz zu den oberwähnten Zielbildern und der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1 bis 5 (Zusammenfassung, Ausgangslage und Auftrag, Grundzüge, Erlassform, Rechtsvergleich)		
	3098 Köniz	<p>RKBM-Struktur aktuell im kantonalen Richtplan nicht auf-genommen. Die Gemeinde Köniz ist keiner der vier Stufen der Zentralitätsstruktur zugeteilt (Zentralitätsstruktur der Stufen 1 bis 4 im Massnahmenblatt C_01, vgl. S. 6 Vortrag Regierungsrat resp. PDF im Anhang gemäss https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/kantonaler-richtplan/inhalt-des-richtplans.html). Nach Ansicht der Gemeinde Köniz müsste dies bei der nächsten Revision des kantonalen Richtplans korrigiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die regionale Zentrumsfunktion der Gemeinde Köniz (siehe oben Bemerkungen zum Bericht "Fusionsförderräume im Kanton Bern - Kantonaales Zielbild Gemeindelandschaft") ist im Gegensatz zu den oberwähnten Zielbildern und der RKBM-Struktur aktuell im kantonalen Richtplan nicht aufgenommen. Die Gemeinde Köniz ist keiner der vier Stufen der Zentralitätsstruktur zugeteilt (Zentralitätsstruktur der Stufen 1 bis 4 im Massnahmenblatt C_01, vgl. S. 6 Vortrag Regierungsrat resp. PDF im Anhang gemäss https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/kantonaler-richtplan/inhalt-des-richtplans.html). Nach Ansicht der Gemeinde Köniz müsste dies bei der nächsten Revision des kantonalen Richtplans korrigiert werden.</p>
60331	<p>Einwohnerge- meinde Wiedlis- bach</p> <p>4537 Wiedlisbach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>i.O.</p> <p>Begründung</p> <p>i.O.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 1 bis 5 (Zusammenfassung, Ausgangslage und Auftrag, Grundzüge, Erlassform, Rechtsvergleich)		
56946	Gemeindeverwaltung Eggwil Gemeinderat 3537 Eggwil	Antrag / Bemerkung keine Begründung siehe allgemeine Bemerkungen

Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)		
59558	Gemeinderat Lyssach 3421 Lyssach	Antrag / Bemerkung Art. 6 ist zu streichen. Sollte am Artikel festgehalten werden, ist auf jeden Fall jedoch der Satz "Die Weigerung einer Gemeinde, in einem objektiv sinnvollen Perimeter, eine Fusion nicht mindestens ernsthaft zu prüfen, wird gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen sein." Sowohl im Gesetz wie auch im Vortrag sind sämtliche Wortlaute zu entfernen, welche unnötig Druck verursachen können. Begründung In Artikel 6 des Gesetzesentwurfs ist diese Verpflichtung mit keiner Silbe erwähnt. Der Gemeinderat Lyssach fragt sich ernsthaft, woher das Recht genommen wird, die Gemeindeautonomie derart einschränken zu wollen. Der Workshop Förderräume Gemeindelandschaft / Fusions-räume hat - zumindest im Emmental - deutlich aufgezeigt, dass die Gemeinden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)		
		vom Kanton keine Bevormundung wünschen. Die Gemeinden wollen grösstenteils selber entscheiden, ob und wann sie fusionieren möchten. Fusionsabklärungen und Fusionen müssen freiwillig bleiben und es darf kein Druck auf kleinere und mittlere Gemeinden ausgeübt werden.
61788	Conseil des affaires franco-phones de l'arrondissement de Biel/Bienne 2501 Bienne	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dans le rapport, il est fait mention que les communes pourront toujours bénéficier d'une assistance financière de base ainsi que d'une offre de conseils et des instruments existants ; notamment dans le cadre du suivi de processus, des modèles de documents, de l'examen préalable et de l'approbation des documents dans le cadre de la fusion. Le CAF demande au canton d'assurer que ces outils et conseils soient disponibles tant en version française qu'en version allemande.</p> <p>Begründung</p> <p>Dans le rapport, il est fait mention que les communes pourront toujours bénéficier d'une assistance financière de base ainsi que d'une offre de conseils et des instruments existants ; notamment dans le cadre du suivi de processus, des modèles de documents, de l'examen préalable et de l'approbation des documents dans le cadre de la fusion. Le CAF demande au canton d'assurer que ces outils et conseils soient disponibles tant en version française qu'en version allemande.</p>
56765	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern 3072 Ostermündigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Hinweis betreffend die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 (Hinweis, dass keine Personendaten einzelner Gemeindeangehöriger bearbeitet werden).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)		
		<p>Begründung</p> <p>Wir sind mit der Ergänzung des Vortrags einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.</p>
60332	<p>Einwohnerge- meinde Wiedlis- bach</p> <p>4537 Wiedlisbach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>i.O.</p>
61766	<p>Verband Berni- scher Gemein- den (VBG)</p> <p>3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In der Aufzählung der Zentren nur "Saanen" anstelle von "Saanen-Gstaad" aufführen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinde Saanen heisst nur Saanen, nicht Saanen-Gstaad. Die beiden Ortschaften liegen in derselben Gemeinde, weshalb es - anders, als bei "Doppelzentren", die aus zwei Gemeinden bestehen - genügt, einfach den Gemeindefusionenamen zu erwähnen.</p>
61011	<p>Gemeindever- waltung</p> <p>Gemeinderat</p> <p>3110 Münsingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sofern weder aus Finanzieller-, Personeller- oder Behördensicht ein Handlungsbedarf für Fusionsabklärungen besteht, sollte dies grundsätzlich als Begründung genügen und entspricht dem Ansatz «bottom-up».</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 6 (Erläuterungen zu einzelnen Artikeln)		
		<p>Begründung</p> <p>Im Vortrag unter Art. 6 wird ausgeführt, dass wenn sich eine Gemeinde in einem objektiv sinnvollen Perimeter weigert eine Fusion zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz begründet werden muss. Unklar ist wie weit der Prüfauftrag gehen und was dieser beinhalten muss. Sofern weder aus Finanzieller-, Personeller- oder Behördensicht ein Handlungsbedarf für Fusionsabklärungen besteht, sollte dies grundsätzlich als Begründung genügen und entspricht dem Ansatz «bottom-up».</p>

Kapitel 7 bis 11 (Verhältnis zu Richtlinien Regierungspolitik, Auswirkungen)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 7 bis 11 (Verhältnis zu Richtlinien Regierungspolitik, Auswirkungen)		
60333	Einwohnerge- meinde Wiedlis- bach 4537 Wiedlisbach	Antrag / Bemerkung i.O.

Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderäume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderäume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
61795	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Antrag / Bemerkung Wie bereits in den Unterlagen «Fusionsförderäume im Kanton Bern – Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft» unter Kapitel 3.7 erwähnt, wird von den Gemeinden im Oberaargau der Leidensdruck für Fusionen heute als nicht vorhanden oder zumindest als nicht hoch eingeschätzt. Die Region unterstützt die Ansicht, dass Gemeindefusionen aus gemeinsamen Strukturen und bereits bestehender Zusammenarbeit hervorgehen müssen. Es handelt sich hier wie beschrieben um einen mehrstufigen Prozess, der sich ausgehend von einem Anstoss der Gemeinden entwickeln muss. Den Gemeinden der Region Oberaargau ist es wichtig, dass der Kanton im Bereich Gemeindefusionen die Gemeindeautonomie wahrt, und sich nicht in die Belange der Gemeinden einmischt. Folglich wird die Prämisse der Freiwilligkeit bei der Gemeindefusionspolitik des Regierungsrats seitens der Mitte Kanton Bern vollumfänglich unterstützt
61711	Region Oberaargau 4901 Langenthal	Antrag / Bemerkung Allg. Bemerkungen zu Zielbilder (vgl. auch unter «Allgemeine Bemerkungen»)
58803	Gemeinde Köniz Gemeinderat 3098 Köniz	Antrag / Bemerkung Bemerkungen zum Bericht "Fusionsförderäume im Kanton Bern – Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft" Allgemeine Bemerkung Es fällt auf, dass die Gemeinde Köniz mit ihrer Grösse (43'400 EinwohnerInnen, 13.grösste Gemeinde der Schweiz), ihrer geographischen Ausweitung (51 km ²), ihrer professionellen Verwaltung (430 Vollzeitstellen/Stellenprozente, was einem Wert von ca. 1 Vollzeitstelle/100 EinwohnerInnen entspricht) und insbesondere ihrer verschiedenen ländlichen und städtischen Ortsteile viele Merkmale des Zielbilds einer Zukunftsgemeinde entspricht, welche das vorliegende Fusionsförderungsgesetz anstrebt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
		<p>Bemerkungen zur Option II (kleinräumige Reform) und Option III (grossräumige Reform):</p> <p>Die unterschiedlichen Voraussetzungen einer grossen Gemeinde wie Köniz im Vergleich zu Kleinstgemeinden werden insbes. bei Variante II und Variante III nur ungenügend berücksichtigt. Köniz kann gemeindeübergreifende und regionale Herausforderungen mittels spezifischer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bewältigen, der Bedarf für eine Fusion mit anderen Gemeinden ist deshalb in Köniz zurzeit nicht vorhanden. Der Fokus der kantonalen Fusionsförderung müsste deshalb stärker auf die gezielte Förderung von Kleinstgemeinden gelegt werden, welche mit völlig anderen Herausforderungen konfrontiert sind.</p> <p>In beiden Varianten scheint uns die konkret vorgeschlagene Ausgestaltung der Fusionen doch eher zufällig.</p> <p>Variante 2: Der Nutzen und die Synergiegewinne sind für die Gemeinde Köniz mit der vorgeschlagenen Variante nicht erkennbar. Zudem ist auch nicht klar, warum der Fusionsraum die Gemeinden Köniz, Kehrsatz und Oberbalm umfasst und nicht andere Nachbargemeinden.</p> <p>Variante 3: Der Nutzen und die Synergiegewinne sind auch in einer Grossfusion der Stadtregion Bern nicht erkennbar. Mit der vorgeschlagenen Variante bestünde zudem das Risiko einer Abspaltung der ländlichen Gebiete vom städtischen Grossraum Bern, was im Hinblick auf die Zielsetzung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden allenfalls auch negative Auswirkungen haben könnte.</p> <p>Bemerkungen zu Option IV (Zentrumsstruktur): Köniz als regionales Zentrum</p> <p>Es fällt auf, dass sowohl in der Variante "kleinräumige Reform" als auch in der Variante "Zentrumsstruktur" die regionale Zentrumsfunktion der Gemeinde Köniz aufgeführt wird. Das Zielbild Bern Mittelland IV Zentrumsstruktur scheint der Realität und zukünftigen Entwicklungsperspektiven der Gemeinde Köniz am nächsten. Köniz arbeitet, wie bereits oben ausgeführt, in verschiedensten Bereichen mit Nachbar- und Regionsgemeinden eng zusammen, vor allem auch mit der Stadt Bern. Sowohl die Zusammenarbeitsform /Organisationsstruktur (Gemeindeverbände, Zusammenarbeitsverträge, Mandate, Aktiengesellschaften...) als auch die geographische Abdeckung ist je nach Bedarf und Zielsetzung unterschiedlich, so wie es auch im synthetisierten Zielbild Zentrumsstruktur mit dem regionalen Zentrum Köniz und den starken Überlappungen mit anderen regionalen Zentren (insbesondere dem regionalen Zentrum Bern) zum Ausdruck kommt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
		Die regionale Zentrumsfunktion der Gemeinde Köniz wird auch im Geschäftsreglement und den Organen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) anerkannt (Köniz als eigener Sektor mit Sitz in den verschiedenen Gremien https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/ueber-uns/organisation/Geschaeftsreglement_RKBM.pdf).
61744	Gemeinderat Biel 2501 Biel	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bezüglich des Verwaltungskreises Biel/Bienne hebt der Gemeinderat im Zusammenhang mit den vorgestellten Szenarien gemäss Bericht «Fusionsförderräume im Kanton Bern» folgendes hervor:</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung wird für das Szenario einer sogenannt «kleinräumigen Reform» eine Fusion der Stadt Biel mit Evilard simuliert; bei einer «grossräumigen Reform» kämen die Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz hinzu. Aus Sicht des Gemeinderates sind diese Simulationen methodisch nachvollziehbar, da auf diese Weise ein Förderraum mit den nördlichen Seeufergemeinden zum Tragen käme. Allerdings müssten beim Szenario «grossräumige Reform» darüber hinaus konsequent alle umliegenden Gemeinden Biels miteinbezogen werden, das heisst nebst Evilard auch Nidau, Brügg, Orpund, Safnern und Pieterlen. Im Weiteren müssten im Interesse eines sprachlichen Gleichgewichts auch die nördlichen Gemeinden (so Sauge und Orvin) beiden weiteren Überlegungen berücksichtigt werden. Es versteht sich von selbst, dass solche Szenarien in einer mittel- bis langfristigen Perspektive zu stellen sind und einer intensiven politischen Diskussion bedürften.</p>
61182	Gemeinde Wynigen Gemeinderat 3472 Wynigen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Ergebnisse der Workshops wurden in den Zielbildern nur so weit berücksichtigt, wie sie den Vorstellungen des Kantons entsprechen – in die Visualisierungen sind nur die Rückmeldungen aus Städten oder grösseren Gemeinden eingeflossen, welche eine ähnliche Stossrichtung wie der Kanton befürworten. Aufgrund dieser sehr selektiven, nicht repräsentativen Umsetzung der Workshop-Ergebnisse können die Zielbilder nicht als Ergebnis des partizipativen Prozesses bezeichnet werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
		<p>Die Anforderungen und Erwartungen an das Zielbild enthalten teils fragwürdige oder widersprüchliche Aussagen. Es trifft nicht zu, dass die Handlungsoptionen der kleineren mit den Zielbildern Gemeinden gestärkt werden – die bestehende Situation ohne kantonale Fusionsvorgaben lässt für die Gemeinden am meisten Handlungsoptionen offen. Durch die Fixierung eines Zielbilds werden Ideen "über den Tellerrand hinaus", z. B. Fusionen mit benachbarten Gemeinden aus anderen Verwaltungskreisen, erschwert.</p> <p>Es fehlt ein Zielbild, welches sich daran orientiert welche Gemeinden schon jetzt intensiv zusammenarbeiten.</p> <p>Bei der "kleinräumigen Fusion" ist im unteren Emmental eine Fusion von 12 Gemeinden dargestellt. Diese 12 Gemeinden pflegen derzeit keine flächendeckende Zusammenarbeit. Es ist aber eine Trennung von Gemeinden mit bestehender interkommunaler Zusammenarbeit (z. B. Wynigen/Heimiswil/Affoltern – gemäss Zielbild zukünftig in drei verschiedenen Gebilden) vorgesehen.</p> <p>Die neue "kleinräumige" Gemeinde im unteren Emmental hätte mehr als 16'000 Einwohner, womit Gemeindeversammlungen nicht mehr sinnvoll wären, obwohl dies den Gemeinden wichtig ist.</p> <p>Die kritischen Voten zum Nutzen von Fusionen, u. a. das erfahrungsgemäss kaum vorhandene Sparpotential, werden im Bericht zum Ergebnis des Workshop-Verfahrens nicht ausreichend wiedergegeben.</p> <p>Der Status Quo als mehrfach genannte bevorzugte Variante ist nicht dargestellt. Ebenfalls nicht visualisiert sind, mit wenigen Ausnahmen (im oberen Emmental), die im Workshop genannten Lösungsvarianten mit 2-3 Gemeinden.</p> <p>Die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen pflegen eine langjährige, verwaltungskreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Schule. Wenn im Gebiet dieser drei Gemeinden zukünftig Fusionen nur innerhalb der Grenzen des Verwaltungskreises möglich sein sollten, würde dies die bestehende Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Schule in Frage stellen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
60334	Einwohnerge- meinde Wiedlis- bach 4537 Wiedlisbach	Antrag / Bemerkung i.O.
61672	Jura ber- nois.Bienne Association de communes 2605 Sonceboz- Sombeval	Antrag / Bemerkung Sur la carte de la page 35 il s'agit d'intégrer les communes de La Ferrière et Renan dans le périmètre de fusion "réforme à grande échelle". La carte de la page 37 "réforme des centres" qui indique une variante possible des espaces fonctionnels futurs est selon nous totalement irréaliste parce qu'elle ne tient ni compte de la géographie physique, ni de la fonction et de l'importance des centres. Cette vision radiale de centres qui rayonnent ne fonctionne pas dans les vallées du Jura bernois.
61776	Gemeindever- waltung Reisiswil Sekretariat 4919 Reisiswil	Antrag / Bemerkung Wie bereits in den Unterlagen «Fusionsförderräume im Kanton Bern — Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft» unter Kapitel 3.7 erwähnt, wird von den Gemeinden im Oberaargau der Leidensdruck für Fusionen heute als nicht vorhanden oder zumindest als nicht hoch eingeschätzt. Wir unterstützen die Ansicht, dass Gemeindefusionen aus gemeinsamen Strukturen und bereits bestehender Zusammenarbeit hervorgehen müssen. Es handelt sich hier wie beschrieben um einen mehrstufigen Prozess, der sich ausgehend von einem Anstoss der Gemeinden entwickeln muss. Uns ist es wichtig, dass der Kanton im Bereich Gemeindefusionen die Gemeindeautonomie wahrt, und sich nicht in die Belange der Gemeinden einmisch. Folglich wird die Prämisse der Freiwilligkeit bei der Gemeindefusionspolitik des Regierungsrats vollumfänglich unterstützt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsförderäume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft)		
61736	Einwohnerge- meinde Wynau Sekretariat 4923 Wynau	Antrag / Bemerkung Wie bereits in den Unterlagen «Fusionsförderäume im Kanton Bern - Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft» unter Kapitel 3.7 erwähnt, wird von den Gemeinden im Oberaargau der Leidensdruck für Fusionen heute als nicht vorhanden oder zumindest als nicht hoch eingeschätzt. Die Region unterstützt die Ansicht, dass Gemeindefusionen aus gemeinsamen Strukturen und bereits bestehender Zusammenarbeit hervorgehen müssen. Es handelt sich hier wie beschrieben um einen mehrstufigen Prozess, der sich ausgehend von einem Anstoss der Gemeinden entwickeln muss. Den Gemeinden der Region Oberaargau ist es wichtig, dass der Kanton im Bereich Gemeindefusionen die Gemeindeautonomie wahrt, und sich nicht in die Belange der Gemeinden einmischet. Folglich wird die Prämisse der Freiwilligkeit bei der Gemeindefusionspolitik des Regierungsrats seitens der Region vollumfänglich unterstützt.
61712	Gemeindever- waltung Koppigen Sekretariat 3425 Koppigen	Antrag / Bemerkung Wir haben keine umfassende Eingabe zuhanden der Vernehmlassung, möchten aber noch einmal unseren Standpunkt vertreten, wie dies bereits im Bericht zu den Fusionsförderäumen im Kanton Bern, Seite 18, Punkt 3.3, festgehalten wurde: Wir halten für uns fest am Status Quo, eine mögliche Zielbilddefinition ist unnötig und eine Gemeindefusion kommt für uns nicht in Frage. Gemeindefusionen müssen, wenn überhaupt, bottom up, nicht top down, erfolgen. Der Anstoss muss aus den Gemeinden kommen, ein Fusionszwang muss ausgeschlossen werden. Gemeinden zu ködern, indem man mit finanziellen Anreizen spielt, gereicht dem Kanton Bern nicht gerade zu Ruhm und Ehre. Das sollte Bern nicht tun.
61722	Gemeindever- waltung Schüpfen Sekretariat 3054 Schüpfen	Antrag / Bemerkung Zudem halten wir ausdrücklich fest, dass am kantonalen Workshop vom 27. April 2022 deutlich wurde, dass nicht die Gemeindefusion, sondern viel häufiger andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit unter den Gemeinden gesucht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel 14 (Anhang: Bericht Fusionsfördererräume im Kanton Bern / Kantonaies Zielbild Gemeindelandschaft)		
		und auch praktiziert wird. Dadurch ergeben sich zahlreiche funktionale Räume, in denen gemeinsam kommunale Aufgaben zielorientiert und wirtschaftlich erbracht werden. Dass im Reglement keine Regelungen hinsichtlich Förderung und begleitender Unterstützung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit enthalten sind, wird sehr bedauert.